

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Sonderdruck 07. Juli 2025

Inhalt

Allgemeine Vorschriften zu den Hamburgischen Justizvollzugsgesetzen

22.04.25	§ 5 HmbStVollzG, § 5 HmbJStVollzG, § 4 HmbUVollzG Stellung der Gefangenen - Erläuterung von Maßnahmen	4
22.04.25	§ 7 HmbStVollzG, § 8 HmbJStVollzG, § 7 HmbUVollzG, § 7 HmbSVVollzG Aufnahmeverfahren	5
22.04.25	§ 15 HmbStVollzG, § 16 HmbJStVollzG, § 8 HmbUVollzG, § 13 HmbSVVollzG Verlegung, Überstellung, Ausantwortung	5
22.04.25	§ 32 HmbJStVollzG, § 79 HmbUVollzG Freizeit für Jugendstrafgefangenen und junge Untersuchungsgefangene	6
22.04.25	§ 34 HmbStVollzG, § 35 HmbJStVollzG, § 38 HmbUVollzG, § 29 HmbSVVollzG Rundfunk	6
22.04.25	§ 36 Absatz 3 HmbStVollzG, § 37 Absatz 3 HmbJStVollzG § 31 Absatz 4 HmbSVVollzG Freistellung von der Haft bei Todesnähe	9
22.04.25	§ 39 HmbStVollzG, § 40 HmbJStVollzG, § 33 HmbSVVollzG Vorbereitung der Eingliederung	9
22.04.25	§ 41 HmbStVollzG, § 42 HmbJStVollzG Unterstützung nach der Entlassung – freiwilliges Verbleiben	9
22.04.25	§ 68 HmbStVollzG, § 68 HmbJStVollzG, § 45 HmbUVollzG, § 57 HmbSVVollzG Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung	10
22.04.25	§ 77 HmbStVollzG, § 77 HmbJStVollzG, § 49 HmbUVollzG, § 66 HmbSVVollzG Persönlicher Gewahrsam	12
14.05.25	§§ 78 Absatz 2, 116 Absatz 3 HmbStVollzG, §§ 78 Absatz 2, 109 Absatz 3, HmbJStVollzG, §§11 Absatz 3, 50 Absatz 2 HmbUVollzG, §§ 67 Absatz 2, 100 Absatz 4 HmbSVVollzG, §§ 12 Absatz 4, 31 Absatz 2 HmbJAVollzG Umgang mit trans*-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen	15

14.05.25	§ 80 HmbStVollzG, § 80 HmbJStVollzG, § 52 HmbUVollzG, § 69 HmbSVVollzG Feststellung von Suchmittelmissbrauch	16
14.05.25	§ 81 HmbStVollzG, § 81 HmbJStVollzG, § 53 HmbUVollzG, § 70 HmbSVVollzG Festnahmerecht	16
14.05.25	§ 82 HmbStVollzG, § 82 HmbJStVollzG, § 54 HmbUVollzG, § 71 HmbSVVollzG Besondere Sicherungsmaßnahmen	17
14.05.25	§ 85 HmbStVollzG, § 85 HmbJStVollzG, § 74 HmbSVVollzG Ersatz von Aufwendungen	17
14.05.25	§ 86 HmbStVollzG, § 86 HmbJStVollzG, § 57 HmbUVollzG, § 75 HmbSVVollzG, § 36 HmbJAVollzG Einsatz von Pfeffrspray (Oleoresin Capsicum)	18
14.05.25	§ 87 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 58 HmbUVollzG, § 76 HmbSVVollzG Unmittelbarer Zwang – Voraussetzungen	21
14.05.25	§ 93 HmbStVollzG, § 93 HmbJStVollzG, § 21 HmbUVollzG, § 78HmbUVollzG, § 83 HmbSVVollzG Besuch	22
14.05.25	§ 97 HmbStVollzG, § 97 HmbJStVollzG, § 25 HmbUVollzG, § 87 HmbSVVollzG Überwachung des Schriftwechsels	22
14.05.25	§ 98 HmbStVollzG, § 98 HmbJStVollzG, § 26 HmbUVollzG, § 88 HmbSVVollzG Anhalten und Kopieren von Schreiben	23
15.05.25	§ 18 HmbStVollzG, § 24 HmbJStVollzG, § 15 HmbSVVollzG Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung	24
15.05.25	§ 19 HmbStVollzG, § 20 HmbJStVollzG, § 16 HmbSVVollzG Freistellung von der Arbeitspflicht und Freistellung von der Arbeit	25
15.05.25	§ 45 Absatz 8 HmbStVollzG, § 47 Absatz 5 HmbJStVollzG Erlass von Verfahrenskosten	27
15.05.25	§ 50 HmbStVollzG, § 51 HmbJStVollzG, § 40 HmbSVVollzG Gelder der Gefangenen bzw. Untergebrachten – Ersatzleistungen	28
15.05.25	§ 53 HmbStVollzG, § 54 HmbJStVollzG, § 43 HmbSVVollzG Überbrückungsgeld	29
15.05.25	§ 55 HmbStVollzG Haftkostenbeitrag	29
15.05.25	§§ 16, 17, 20, 21 HmbStVollzG, §§ 17, 19, 23 HmbJStVollzG, § 29 HmbUVollzG, § 14 HmbSVVollzG Beschäftigung, schulische und berufliche Aus- und Weiter- bildung, Arbeit	29

15.05.25	§ 52 HmbStVollzG, § 53 HmbJStVollzG, § 35 HmbUVollzG, § 42 HmbSVVollzG Teilhabegehd	31
15.05.25	§ 61 HmbStVollzG, § 61 HmbJStVollzG, §18 HmbUVollzG, § 76 HmbUVollzG Einkauf	32
05.06.25	§§ 37, 82 HmbStVollzG, §§ 38, 82 HmbJStVollzG, §§ 9, 54 HmbUVollzG, § 71 HmbSVVollzG Fesselung bei Vor- und Ausführungen zu gerichtlichen Terminen	32
05.06.25	§§ 62 bis 69 HmbStVollzG, §§ 62 bis 69 HmbJStVollzG, §§ 42 bis 45 HmbUVollzG, §§ 51 bis 58 HmbSVVollzG Gesundheitsfürsorge, Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung	34
05.06.25	§ 99 HmbStVollzG, § 99 HmbJStVollzG, § 27 HmbUVollzG Telekommunikation	35
05.06.25	§ 100 HmbStVollzG, § 100 HmbJStVollzG, § 28 HmbUVollzG, § 90 HmbSVVollzG Pakete	36
05.06.25	§§ 101 bis 106 HmbStVollzG, §§ 101 bis 106 HmbJStVollzG, §§ 64 bis 69 HmbUVollzG, § 83 HmbUVollzG, §§ 91 bis 96 HmbSVVollzG Pflichtwidrigkeiten	37
05.06.25	§ 107 HmbStVollzG, § 107 HmbJStVollzG, § 70 HmbUVollzG, § 97 HmbSVVollzG Beschwerderecht	38
05.06.25	§ 108 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 71 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen	39
05.06.25	§ 117 HmbStVollzG, § 110 HmbJStVollzG Differenzierung	40
05.06.25	§ 120 HmbStVollzG, § 113 HmbJStVollzG, § 87 HmbUVollzG, § 99 HmbSVVollzG Festsetzung der Belegungsfähigkeit	40
05.06.25	§ 123 HmbStVollzG und Nr. 8 DSVollz, § 117 HmbJStVollzG und Nr. 8 DSVollz, § 91 HmbUVollzG und Nr. 8 DSVollz § 104 HmbSVVollzG und Nr.8 DSVollz Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hamburger Justizvollzugsanstalten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen	40
05.06.25	§ 126 HmbStVollzG, § 120 HmbJStVollzG, § 93 HmbUVollzG, § 105 HmbSVVollzG Gefangenenmitverantwortung – Mitverantwortung	44
05.06.25	§ 131 HmbStVollzG, § 125 HmbJStVollzG, § 97 HmbUVollzG, § 110 HmbSVVollzG Anstaltsbeiräte – Beiräte	45
19.06.25	§ 35 HmbStVollzG, § 36 HmbJStVollzG, § 30 HmbUVollzG Lockerungen	46

19.06.25	§ 45 HmbStVollzG, § 47 HmbJStVollzG Erlass von Verfahrenskosten	52
19.06.25	§ 95 HmbStVollzG, § 95 HmbJStVollzG, § 23 HmbUVollzG, § 85 HmbSVVollzG, § 17 HmbJAVollzG Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren	53
19.06.25	§ 122 HmbStVollzG, § 116 HmbJStVollzG, § 90 HmbUVollzG, § 103 HmbSVVollzG, § 46 HmbJAVollzG Berichts- und Anzeigepflichten der Justizvollzugsanstalten	54
19.06.25	§ 129 HmbStVollzG, § 123 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 108 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO Vollstreckungsplan	60
24.06.25	§ 12 HmbStVollzG, § 13 HmbJStVollzG, § 32 HmbSVVollzG Unterbringung im offenen Vollzug	68
24.06.25	§ 17 HmbStVollzG Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit in Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung der Tilgungsverordnung vom 11.12.2012	71
24.06.25	§ 78 HmbStVollzG, § 78 HmbJStVollzG, § 50 HmbUVollzG, § 67 HmbSVVollzG Durchsuchung	73
24.06.25	§ 122 HmbStVollzG, § 116 HmbJStVollzG, § 90 HmbUVollzG, § 103 HmbSVVollzG Nahrungsverweigerung	76

Allgemeine Vorschriften zu den Hamburgischen Justizvollzugsgesetzen

**Zu § 5 HmbStVollzG
§ 5 HmbJStVollzG
§ 4 HmbUVollzG**

Stellung der Gefangenen – Erläuterung von Maßnahmen

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 19/2025 vom 22. April 2025
(Az. 4400/73)

1. Die Erläuterung von Resozialisierungsmaßnahmen und sonstiger vollzuglicher Maßnahmen nach § 5 Absatz 4 HmbStVollzG, § 5 Absatz 4 HmbJStVollzG, § 4 Absatz 3 HmbUVollzG erfolgt, sobald die Gefangenen hierzu bereit und aufnahmefähig sind.
2. Die Erläuterung der Maßnahmen kann in der Regel mündlich erfolgen. Bei Entscheidungen mit erheblicher Tragweite für die betroffenen Gefangenen, die in ihrer Zusammensetzung rechtlich und tatsächlich schwierig zu beurteilen sind, hat die Erläuterung auf Wunsch der Gefangenen schriftlich zu erfolgen. Bei Strafgefangenen gehören hierzu in der Regel Entscheidungen über die Unterbringung im geschlossenen Vollzug und Ablehnungen von Vollzugslockerungen. Die schriftliche Erläuterung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 2/2015 zu § 5 HmbStVollzG, § 5 HmbJStVollzG und § 4 HmbUVollzG vom 2. Januar 2015.
-

**Zu § 7 HmbStVollzG
§ 8 HmbJStVollzG
§ 7 HmbUVollzG
§ 7 HmbSVVollzG**

Aufnahmeverfahren

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 18/2025 vom 22. April 2025
(Az.4400/73)

1. Im Aufnahmegespräch ist auch auf die psychische Verfassung und eventuelle Selbstverletzungstendenzen der Gefangenen und Untergebrachten zu achten.
2. Bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung ist insbesondere zu prüfen, ob
 - a) die Gefangenen und Untergebrachten vollzugstauglich sind,
 - b) sie ärztlicher Behandlung bedürftig sind,
 - c) gesundheitliche Bedenken gegen die Einzelunterbringung bestehen,
 - d) sie suizidgefährdet sind,
 - e) sie aufgrund schwerer ansteckender Erkrankungen eine besondere Gefahr für andere darstellen,
 - f) in welchem Umfang sie zur Teilnahme an einer schulischen, beruflichen Ausbildung oder Arbeit fähig sind und
 - g) und in welchem Umfang sie zur Teilnahme am Sport tauglich sind.

Das Ergebnis der Untersuchung ist zu dokumentieren.

Bei Untersuchungsgefangenen entfällt die Prüfung zu den Buchstaben f) und g), wenn die Untersuchungsgefangenen an den entsprechenden Maßnahmen nicht teilnehmen wollen und sie deshalb eine solche Untersuchung ablehnen. Hierauf sind die Untersuchungsgefangenen vorab hinzuweisen.

3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 46/2014 zu § 6 HmbStVollzG, § 6 HmbJStVollzG, § 7 HmbUVollzG, § 7 HmbSVVollzG vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).
-

**Zu § 15 HmbStVollzG
§ 16 HmbJStVollzG
§ 8 HmbUVollzG
§ 13 HmbSVVollzG**

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 17/2025 vom 22. April 2025
(Az. 4400/73)

1. Vor Verlegungen von Gefangenen gem. § 15 Absatz 2 HmbStVollzG, § 16 Absatz 2 HmbJStVollzG, § 8 Absatz 1 HmbUVollzG oder von Untergebrachten gemäß § 13 Absatz

- 1 Satz 2 HmbSVVollzG in eine nach dem Vollstreckungsplan nicht zuständige Anstalt ist die Zustimmung der Abteilung Justizvollzug einzuholen.
2. Bei Untersuchungsgefangenen ist für die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und des Gerichts eine angemessene Wartezeit von in der Regel 24 Stunden vor der Verlegung einzuhalten. Vor der Verlegung die Verteidigerin oder der Verteidiger zu unterrichten.
 3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 8/2018 zu § 9 HmbStVollzG, § 9 HmbJStVollzG, § 8 HmbUVollzG und § 12 HmbSVVollzG vom 23. Oktober 2018.

**Zu § 32 HmbJStVollzG
§ 79 HmbUVollzG**

Freizeit für Jugendstrafgefangene und junge Untersuchungsgefangene

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 16/2025 vom 22. April 2025
(Az. 4400/73)

1. Die Anstalt stellt einen Freizeit- und Sportplan auf, der halbjährlich auf Nachfrage und Erfolg überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet wird. Die Gefangenen sind regelmäßig über alle verfügbaren Freizeit- und Sportangebote zu informieren.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 56/2014 zu § 50 HmbJStVollzG und § 79 HmbUVollzG vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).

**Zu § 34 HmbStVollzG
§ 35 HmbJStVollzG
§ 38 HmbUVollzG
§ 29 HmbSVVollzG**

Rundfunk

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 15/2025 vom 22. April 2025
(4400/73)

I. Hörfunkgeräte

1. Hörfunkgeräte können in Anstalten des geschlossenen Vollzuges ausschließlich über die Vermittlung der Anstalt erworben oder entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Reparaturen und den Austausch defekter Geräte.
2. Hörfunkgeräte dürfen im geschlossenen Vollzug nur ausgehändigt werden, wenn nach einer Überprüfung feststeht, dass sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten.
3. Zur Verhinderung eines Missbrauchs sind Hörfunkgeräte im geschlossenen Vollzug mit Siegeln zu verschließen.
4. Die Gefangenen dürfen Hörfunkgeräte ohne abweichende Erlaubnis nur in ihren Hafträumen und mit Haftraumlautstärke betreiben.
5. Die Gefangenen haben die notwendigen Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Hörfunkgeräte selbst vorzunehmen und für die Entrichtung der Hörfunkgebühr zu sorgen, sofern sie nicht von der Gebührenpflicht befreit sind. Hierauf sind sie

hinzuweisen. Die Gefangenen haben der Anstalt auf Nachfrage die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

II. Fernsehgeräte

1. Abschnitt I ist auf Fernsehgeräte entsprechend anzuwenden.
2. Grundsätzlich sind Geräte mit LCD (Liquid Crystal Display)-Technik (Flachbildschirme) zulassungsfähig, sofern deren Gehäuse weniger als 56 cm breit, 15 cm tief und 38 cm hoch sind.
Im Vollzug der Sicherungsverwahrung können unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterbringungsbedingungen andere Gehäusemaße zugelassen werden.
3. Die Geräte dürfen folgende Anschlussmöglichkeiten bzw. Ausstattungsmerkmale aufweisen:
 - Koaxialeingang, gegebenenfalls mit integriertem Tuner,
 - Audioein- und -ausgang sowie Videoeingang,
 - SCART-Anschluss,
 - HDMI-Anschluss,
 - USB-Anschluss und
 - Cardreader/-writer.
4. Fernsehgeräte, die einen USB-Anschluss und/oder einen Speicherkartenleser (beispielsweise Cardreader/-writer für SD-, xD-, M2-, SmartMedia- und ähnliche Speicherkarten) aufweisen, ist der Anschluss bzw. der Kartenleser im geschlossenen Vollzug in geeigneter Weise gegen jede Benutzung zu sichern.

III. Unterhaltungselektronik

1. Umgang mit Unterhaltungselektronik im geschlossenen Vollzug.
- 1.1 Unter dem Begriff Unterhaltungselektronik werden alle Elektrogeräte zusammengefasst, die unmittelbar der Unterhaltung des Benutzers dienen und nicht Rundfunk- und/oder Fernsehempfänger sind.
- 1.2 Unterhaltungselektronik darf in Anstalten des geschlossenen Vollzuges ausschließlich als originalverpackte Neuware und durch Vermittlung der Anstalt von entsprechend zertifizierten Versand- oder Fachhandelsunternehmen erworben bzw. entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sinngemäß auch bei Reparaturen und in Fällen des Austausches defekter Geräte. Unterhaltungselektronik wird nur zugelassen, wenn sie nach Umfang und Größe den Vorgaben der aufnehmenden Anstalt entspricht. Hinsichtlich bestimmter Geräte können technische Änderungen nach Vorgaben der Vollzugsbehörden durch entsprechend zertifizierte Fachbetriebe unbedingte Voraussetzung für eine Aushändigung und Betriebserlaubnis in der Anstalt sein.
- 1.3 Unterhaltungselektronik darf nur ausgehändigt werden, wenn nach einer Überprüfung feststeht, dass sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen entspricht und keine unzulässigen Gegenstände enthält.
- 1.4 Unterhaltungselektronik ist mit Siegeln oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu verschließen bzw. gegen missbräuchliche Verwendung zu sichern.
- 1.5 Die Gefangenen und Untergebrachten dürfen Unterhaltungselektronik ohne abweichende Erlaubnis nur in ihren Hafträumen bzw. Zimmern in Zimmerlautstärke betreiben.
- 1.6 Unterhaltungselektronik kann nur dann zugelassen werden, wenn sie keine anderen als die folgenden Anschlussmöglichkeiten bzw. Ausstattungen bietet:
 - Koaxialeingang, gegebenenfalls mit integriertem Tuner,
 - Audioein- und -ausgang sowie Videoeingang,
 - SCART-Anschluss,
 - HDMI-Anschluss,
 - USB-Anschluss,
 - Cardreader/-writer,

- maximal ein fest installierter, interner Datenspeicher und
 - Bluetooth-Funktionalität der Standards 1 und 2.
- 1.7 Bei Unterhaltungselektronik, die USB-Anschlüsse und/oder einen Cardreader/-writer aufweist, sind im geschlossenen Vollzug die Anschlüsse bzw. Lesevorrichtungen in geeigneter Weise gegen jede Benutzung zu sichern.
 - 1.8 Unterhaltungselektronik darf keine Dateioperationen ermöglichen, die über das Benennen/Umbenennen bzw. Löschen derjenigen Dateien hinausgehen, die als Ergebnis digitaler Aufnahmevorgänge auf dem internen Datenspeicher unmittelbar entstehen. Sie darf daher weder Kamera- noch Mikrofontechnik aufweisen.
 2. Einbringen von Unterhaltungselektronik aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug Unterhaltungselektronik, die von Gefangenen oder Untergebrachten im offenen Vollzug betrieben wurde, wird nur dann im geschlossenen Vollzug zum persönlichen Gewahrsam zugelassen, wenn sie in Art und Umfang den Bestimmungen des geschlossenen Vollzuges entspricht. Im Rahmen der Zulassung sind die Gefangenen und Untergebrachten entsprechend zu informieren.

IV. Regelungen für Jugendstrafgefangene

1. Für Jugendstrafgefangene kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Hörfunkgeräte nur mit Kopfhörern betrieben werden.
2. Bei der Prüfung, ob erzieherische Gründe der Zulassung von eigenen Fernsehgeräten entgegenstehen, sind insbesondere der persönliche Entwicklungsstand der Gefangenen, das Maß ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung am Vollzugsziel und die Möglichkeit ihrer Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, soweit die Nichtteilnahme nicht durch die Gefangenen selbst verschuldet ist, zu berücksichtigen.
3. Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass Fernsehgeräte während der Ruhezeit aus erzieherischen Gründen aus den Hafträumen entfernt werden.
4. Der gemeinschaftliche Fernsehempfang ist so zu gestalten, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden und sich dieser sinnvoll in einen erzieherischen Wohngruppenvollzug einfügt.

V. Regelungen für den offenen Vollzug

1. Rundfunkgeräte, die von Gefangenen oder Untergebrachten im offenen Vollzug betrieben wurden, können generell nur dann in den geschlossenen Vollzug mitgenommen werden, wenn sie
 - nachweislich über einen Versandhandel erworben und durch diesen in die Anstalt eingebracht wurden,
 - vor der Aushändigung mit geeigneten Gerätesiegeln gegen Missbrauch geschützt wurden,
 - diese Siegel unversehrt sind und
 - in der aufnehmenden Anstalt nach Größe und Ausstattung zugelassen sind.
2. Vor der Zulassung von Rundfunkgeräten zum Besitz und Betrieb im offenen Vollzug haben sich die Gefangenen und Untergebrachten schriftlich zu verpflichten, dass sie bei einer Verlegung in den geschlossenen Vollzug für die Entfernung der Geräte aus dem offenen Vollzug sorgen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Mitnahme nicht erfüllt sind. Andernfalls werden die Rundfunkgeräte auf ihre Kosten aus der Anstalt entfernt.

VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 6/2020 zu § 52 HmbStVollzG, § 52 HmbJStVollzG, § 38 HmbUVollzG und § 48 HmbSVVollzG vom 3. April 2020 (Az. 4400/73).

**Zu § 36 Absatz 3 HmbStVollzG
§ 37 Absatz 3 HmbJStVollzG
§ 31 Absatz 4 HmbSVVollzG**

Freistellung von der Haft bei Todesnähe

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 14/2025 vom 22. April 2025
(Az. 4511-005.05)

1. Die Freistellung von der Haft bei Todesnähe ist eine besondere Lockerungsmaßnahme, die die Zeit zwischen Einleitung und Abschluss einer vollstreckungsrechtlichen Entscheidung überbrücken soll. Eine Freistellung darf daher nur gewährt werden, wenn ein Antrag auf Strafausstand – d.h. auf Vollstreckungsunterbrechung oder auf Entlassung im Gnadenwege – gestellt wurde.
2. Wird der Antrag auf Strafausstand rechtskräftig abgelehnt, hat die Anstalt die Freistellung zu widerrufen.
3. Durch geeignete Weisungen ist sicherzustellen, dass die Anstalt jederzeit mit den Gefangenen bzw. Untergebrachten in Kontakt treten kann. Die Gefangenen bzw. Untergebrachten sind anzuweisen, der Anstalt regelmäßig Informationen über ihren aktuellen Gesundheitszustand zu geben.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 7/2014 zu § 13 Abs. 3 HmbStVollzG, § 13 Abs. 3 HmbJStVollzG, § 14 Absatz 4 HmbSVVollzG (Az. 4511-005.05) vom 30. Januar 2014.

**Zu § 39 HmbStVollzG
§ 40 HmbJStVollzG
§ 33 HmbSVVollzG**

Vorbereitung der Eingliederung

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 13/2025 vom 22. April 2025
(4400/73)

1. Die jeweils erforderliche Vorbereitung der Eingliederung einschließlich der Zusammenarbeit mit den genannten Behörden, Institutionen und Personen ist rechtzeitig durchzuführen. Rechtzeitig bedeutet bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr in der Regel drei Monate, bei einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 27/2014 zu § 16 HmbStVollzG, § 16 HmbJStVollzG, § 16 HmbSVVollzG vom 20. August 2014.

**Zu § 41 HmbStVollzG
§ 42 HmbJStVollzG**

Unterstützung nach der Entlassung – freiwilliges Verbleiben

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 12/2025 vom 22. April 2025
(Az. 4400/73)

1. Gefangenen kann widerruflich gestattet werden, über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Justizvollzugsanstalt zu verbleiben, wenn sonst ihre Unterkunft unmittelbar nach der Entlassung nicht zu sichern ist. Der freiwillige Aufenthalt darf fünf Tage nicht überschreiten.
2. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die zu entlassenen Gefangenen einen schriftlichen Antrag stellen. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass sie freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt bleiben wollen und sich der Anstaltsordnung unterstellen. Verstöße gegen die Hausordnung können zum Widerruf der Erlaubnis führen.
3. Über den Antrag entscheidet die Anstaltsleitung, die dabei auch die örtlichen Besonderheiten in baulicher, personeller, organisatorischer und sicherheitsmäßiger Hinsicht berücksichtigt.
4. Die Entlassenen dürfen nicht beschäftigt werden, es sei denn, § 22 HmbStVollzG oder § 21 HmbJStVollzG findet Anwendung.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 28/2014 zu § 18 HmbStVollzG und § 18 HmbJStVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

**Zu § 68 HmbStVollzG
§ 68 HmbJStVollzG
§ 45 HmbUVollzG
§ 57 HmbSVVollzG**

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 11/2025 vom 22. April 2025
(4400/73)

I. Gesundheitsuntersuchung und Krankenbehandlung

1. Gesundheitsuntersuchungen (§ 62 HmbStVollzG, § 62 HmbJStVollzG, § 42 HmbUVollzG, § 51 HmbSVVollzG) und Krankenbehandlung (§ 63 HmbStVollzG, § 63 HmbJStVollzG, § 42 HmbUVollzG, § 52 HmbSVVollzG), die nicht von den Ärztinnen und Ärzten der Anstalten durchgeführt werden können, finden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt statt.
2. Entscheidungen über Verlegungen in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt oder ein externes Krankenhaus (§ 68 Absatz 2 HmbStVollzG, § 68 Absatz 2 HmbJStVollzG, § 45 Absatz 2 HmbUVollzG, § 57 HmbSVVollzG) treffen die Anstaltsärztinnen oder die Anstaltsärzte. Die Entscheidung ist dem Zentralkrankenhaus mitzuteilen.
3. Außerhalb der Dienstzeiten der Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte ist ggf. der kassenärztliche Notfalldienst zu rufen.
4. Weigern sich Gefangene und Untergebrachte die anstaltsärztliche Hilfe in der Anstalt oder die Hilfe des Zentralkrankenhauses der Untersuchungshaftanstalt in Anspruch zu nehmen, sind sie durch die Ärztin oder den Arzt über die möglichen Folgen der Weigerung zu belehren. Weigerung und Belehrung sind zu dokumentieren.

5. Gefangene und Untergebrachte, die sich im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt befinden und ihre Behandlung dort verweigern, werden nur dann zurückverlegt, wenn dies unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes sowie der medizinischen Versorgung in der Stammanstalt aus ärztlicher Sicht verantwortbar ist.

II. Bewachung

1. In einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges ist eine Bewachung durch Vollzugsbedienstete der Stammanstalt immer dann erforderlich, wenn eine Flucht aufgrund der Persönlichkeit der Gefangenen und Untergebrachten oder der besonderen Umstände zu befürchten ist. Wenn auf eine Bewachung ausschließlich im Hinblick auf den Krankheitszustand verzichtet wurde, gilt folgendes:
 - a) Sofern Gefangene oder Untergebrachte über das Zentralkrankenhaus in ein externes Krankenhaus verlegt und wegen des Gesundheitszustandes nicht bewacht werden, wird durch das medizinische Personal des Zentralkrankenhaus Kontakt mit dem externen Krankenhaus gehalten. Sofern von dort aus Entwicklungen mitgeteilt werden, die den Einsatz einer Bewachung erforderlich machen könnten, informiert das medizinische Personal im Zentralkrankenhaus hierüber unverzüglich die Zentrale der Stammanstalt. Dies ist zu dokumentieren. Über den Gesundheitszustand tauschen sich die Anstaltsärzte bzw. Anstaltsärztinnen und das Zentralkrankenhaus untereinander aus.
 - b) Sofern Gefangene oder Untergebrachte direkt aus der Stammanstalt in ein externes Krankenhaus verlegt werden, wird durch das medizinische Personal der Stammanstalt Kontakt mit dem externen Krankenhaus gehalten. Sofern von dort aus Entwicklungen mitgeteilt werden, die den Einsatz einer Bewachung erforderlich machen könnten, informiert das medizinische Personal hierüber unverzüglich die Zentrale der Stammanstalt. Dies ist zu dokumentieren.
2. Die Stammanstalten der zu bewachenden Gefangenen und Untergebrachten führen sowohl bei Ausführungen als auch bei stationären Aufenthalten außerhalb des Zentralkrankenhauses die Bewachung in eigener Zuständigkeit durch. Als Stammanstalt gilt bei festgenommenen Strafgefangenen und Untergebrachten, die unmittelbar nach der Festnahme oder aus der Untersuchungshaftanstalt in ein öffentliches Krankenhaus gebracht werden, die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Anstalten in Betracht, einigen diese sich untereinander über die Zuständigkeit für die Bewachung. Bei festgenommenen Strafgefangenen und Untergebrachten, die unmittelbar nach der Festnahme in ein öffentliches Krankenhaus gebracht wurden, erfolgt nach Beendigung des Krankenhausaufenthalts die Aufnahme in der Untersuchungshaftanstalt entsprechend dem grundsätzlich geltendem Aufnahmeprinzip.
3. Die Untersuchungshaftanstalt übernimmt die Bewachung nur, wenn die Gefangenen und Untergebrachten aus dem Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt zu medizinischen Zwecken ausgeführt werden oder in ein öffentliches Krankenhaus verlegt worden sind und dies nicht 24 Stunden vorher angekündigt worden war. Diese Regelung gilt für maximal 24 Stunden, danach übernimmt die Stammanstalt die Bewachung. Bei festgenommenen Gefangenen und Untergebrachten, für die eine Anstalt eines anderen Bundeslandes zuständig ist, führt die Untersuchungshaftanstalt die Bewachung durch.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 11/2023 vom 23. Mai 2023 (Az. 4400/73) zu § 63 HmbStVollzG, § 63 HmbJStVollzG, § 45 HmbUVollzG, § 59 HmbSVVollzG.

**Zu § 77 HmbStVollzG
§ 77 HmbJStVollzG
§ 49 HmbUVollzG
§ 66 HmbSVVollzG**

Persönlicher Gewahrsam

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 10/2025 vom 22. April 2025
(Az. 4400/73)

1. Die Genehmigung zur Benutzung von Gegenständen, insbesondere Rundfunkgeräte und Gegenstände zur Freizeitgestaltung, die die Gefangenen bzw. Untergebrachten im persönlichen Gewahrsam haben erstreckt sich ausschließlich auf die Anstalt bzw. Einrichtung, die die Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist nicht auf andere Anstalten oder Einrichtungen übertragbar. Hierüber sind die Gefangenen bzw. Untergebrachten - vor der Erteilung der Genehmigung - zu belehren.
2. Die aufnehmende Justizvollzugsanstalt legt fest, welche Sachen in welchem Umfang die Gefangenen bzw. Untergebrachten im persönlichen Gewahrsam haben dürfen und welche technischen Sicherheitsüberprüfungen vor der Aushändigung vorgenommen werden müssen.
3. Die zu verwahrenden Sachen der Gefangenen bzw. Untergebrachten sind in besonders gesicherten Räumen mit einer Sonderschließung (Habekammer) zu verwahren und vor Verwechslung, Verlust und Verderb zu schützen. Abgesehen von Gefangenen bzw. Untergebrachten, die zu Reinigungs-, zu Renovierungsarbeiten oder zu anderen notwendigen Tätigkeiten in der Habekammer eingesetzt werden, dürfen keine anderen Gefangenen bzw. Untergebrachten Zugang zu diesen Räumlichkeiten erhalten. Die Art und Weise der Beaufsichtigung der in diesen Räumlichkeiten arbeitenden Gefangenen bzw. Untergebrachten ist von der Anstalt im Wege einer Anstaltsverfügung zu regeln.
4. Die Habe der Gefangenen bzw. Untergebrachten ist in verschließbaren Kästen oder festen Beuteln zu verwahren und stets zu verplomben. Diese Behältnisse sind in Gegenwart der Gefangenen bzw. Untergebrachten zu verplomben und sollen nur in ihrer Gegenwart geöffnet werden. Dadurch wird eine detaillierte Auflistung der zu verwahrenden Gegenstände entbehrlich. Wenn Gefangene bzw. Untergebrachten in besonderen Fällen bei der Entnahme von Gegenständen aus ihrer Habe nicht persönlich anwesend sein können, darf das Behältnis nur im Beisein eines weiteren Bediensteten geöffnet und wieder verschlossen werden. Die Öffnung und der Verschluss der Habe sind in diesem Fall mit namentlicher Benennung der Bediensteten zu dokumentieren.
5. Eingebraachte Sachen, deren Aushändigung bei der Entlassung oder deren Absendung durch die Gefangenen bzw. Untergebrachten nicht vertretbar erscheint (z.B. Waffen, Diebeswerkzeug) werden der zuständigen Behörde angezeigt. Trifft diese keine Verfügung, so werden die Sachen den Gefangenen bzw. Untergebrachten bei der Entlassung ausgehändigt oder zur Absendung freigegeben.

6. Ausweispapiere und Wertgegenstände wie z.B. Schmuck, Uhren, sowie elektronische Kleingeräte (z.B. Handys, Tablets, MP3-Player), sind von den übrigen Sachen getrennt in der Habekammer bzw. in der Zahlstelle in besonders gesicherten und verschließbaren Behältnissen oder Schränken zu verwahren. Über den Inhalt dieser Behältnisse ist eine detaillierte Auflistung zu fertigen. Dabei sind die Wertgegenstände so genau wie möglich zu beschreiben (Hersteller, Fabrikat, Typ, Gerätenummer etc.). Auch vorhandene sichtbare Beschädigungen sind dabei zu vermerken. Elektronische Großgeräte (z.B. Fernsehgeräte, Stereoanlagen) sind in dieser Auflistung entsprechend zu notieren und in geeigneten Regalen in der Habekammer zu verwahren. In der Auflistung der Ausweispapiere sind die Art des Papiers und seine Gültigkeitsdauer aufzunehmen.
7. Kleidungsstücke und Wäsche werden, soweit erforderlich, gereinigt und desinfiziert. Verderbliche Nahrungs- und Genussmittel werden in der Habekammer nicht verwahrt und gelagert. Diese sind ohne Rücksicht auf ihren Wert unverzüglich in Gegenwart eines zweiten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein von beiden Bediensteten zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
8. Bei einer Haftraumauflösung ist die dort befindliche Habe der Gefangenen bzw. Untergebrachten gegen Verlust und Beschädigung von mindestens zwei Bediensteten zu sichern und zur Verwahrung in die Habekammer zu geben. Über die Zellauflösung und die Verwahrung der einzelnen Gegenstände ist ein Protokoll zu fertigen.
9. Bei einem Transport der Habe, z.B. im Rahmen der Verlegung von Gefangenen bzw. Untergebrachten in andere Anstalten, ist die von der Habekammer sicher verpackte und verplombte Habe dem Transportbegleiter des Gefangenentransportfahrzeuges gegen Unterschrift zu übergeben. In der Zielanstalt übernimmt die dortige Habekammer die verpackte Habe vom Transportbegleiter ebenfalls gegen Unterschrift. Bei der Übernahme und Übergabe der Habe ist zu prüfen, ob erkennbare Beschädigungen der Transportbehälter oder der Plomben vorliegen. Festgestellte Beschädigungen sind zu dokumentieren.
10. Sachen von verstorbenen Gefangenen bzw. Untergebrachten sind zu erfassen und gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Die Berechtigung ist nachzuweisen. Bei Nachlässen, die den Wert von 500 Euro nicht übersteigen, kann Angehörigen die Habe ohne Nachweis der Berechtigung ausgehändigt werden, wenn die Angehörigen glaubhaft darlegen, Erben zu sein und eine Freistellungserklärung gemäß JBV Nr. 430 abgeben.
11. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1.7.2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. Nr. 5/2015 vom 2. Januar 2015 (Az. 4400/73).

ERKLÄRUNG
zur Nachlassaushändigung
zu § 77 HmbStVollzG, § 77 HmbJStVollzG, § 49 HmbUVollzG, § 66 HmbSVVollzG

Ich, _____ geboren am _____

(Name, Vorname)

wohnhaft in _____

ausgewiesen durch _____

derzeitiger bzw. künftiger Arbeitgeber _____

bin mit der/dem am _____

in der/dem _____

(Justizvollzugsanstalt/Krankenhaus)

verstorbenen Gefangenen/Untergebrachten

Herrn/Frau _____

verwandt und meines Wissens Erbe/Erbin/Miterbe/Miterbin.

Mir wurde heute der in der Justizvollzugsanstalt verwahrte Nachlass (siehe besondere Quittung) der/des Verstorbenen ausgehändigt.

Da kein Erbschein von mir vorgelegt wird, verpflichte ich mich, den mir ausgehändigten Nachlass gegebenenfalls dem/den Erben auszuhändigen bzw. mich mit ihm oder ihnen auseinanderzusetzen.

Ferner verpflichte ich mich, die Freie und Hansestadt Hamburg von allen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese möglicherweise wegen der Aushändigung des Nachlasses erheben, einschließlich der Prozesskosten freizustellen und die Freie und Hansestadt Hamburg schadlos zu stellen. Als Sicherheit für die vorbezeichneten Ansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg trete ich der Freien und Hansestadt Hamburg insoweit den pfändbaren Teil meiner Gehalts- bzw. Lohnansprüche gegen meinen derzeitigen und künftigen Arbeitgeber ab. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird von dieser Abtretungserklärung nur Gebrauch machen, wenn es von dem/den Erben in Anspruch genommen wird.

Hamburg, den _____

(Unterschrift)

**Zu §§ 78 Absatz 2, 116 Absatz 3 HmbStVollzG
§§ 78 Absatz 2, 109 Absatz 3 HmbJStVollzG
§§ 11 Absatz 3, 50 Absatz 2 HmbUVollzG
§§ 67 Absatz 2, 100 Absatz 4 HmbSVVollzG
§§ 12 Absatz 4, 31 Absatz 2 HmbJAVollzG**

Umgang mit trans*-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 26/2025 vom 14. Mai 2025
(Az. 4400/73)

I. Grundsätze

1. Die vorliegende Verfügung dient der Konkretisierung der Regelungen zum Umgang mit trans*-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Gefangenen und Untergebrachten im Justizvollzug, um die Geschlechtervielfalt sowie die geschlechtlichen Identitäten in diesem Bereich anzuerkennen und zu schützen.
2. Neben der ausschließlichen Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht existieren weitere Geschlechtsidentitäten. Der Justizvollzug verpflichtet sich, Aspekte der Vulnerabilität im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung und der Geschlechteridentität zu respektieren und bei der Zuweisung zu einer Anstalt, unter Zugrundelegung der Sicherheit und Ordnung, hinreichend zu berücksichtigen.
3. Der Justizvollzug bekennt sich zu einer geschlechterinklusive Rechtsordnung, indem möglichen Diskriminierungspotentialen präventiv entgegengewirkt wird.

II. Aufnahmeverfahren, Ansprache, Durchsuchungen und Urinkontrollen

1. Zur Frage der Zuweisung zu einer Justizvollzugsanstalt ist unverzüglich eine Fallkonferenz gemäß den im Handlungsleitfaden stehenden Vorgaben durchzuführen.
2. Um Missbrauch vorzubeugen, soll dem Wunsch zum Wechsel der Haftanstalt grundsätzlich nur einmal entsprochen werden. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da es sich bei der geschlechtlichen Identität grundsätzlich um einen dauerhaften Zustand handelt, der insofern kein „Zurückwechseln“ der Haftanstalt notwendig macht. Das Treffen einer neuen Entscheidung muss den betroffenen Personen aber im Einzelfall möglich sein, etwa auf Grund einer fortschreitenden Transition.
3. Gefangene/Untergebrachte sind entsprechend ihrer eigenen geschlechtlichen Einordnung anzusprechen. Dem Wunsch der geschlechtergerechten Ansprache ist seitens der Bediensteten zu folgen.

4. Durchsuchungen der inhaftierten Personen erfolgen regelhaft durch Bedienstete, die derselben geschlechtlichen Zuordnung der zu durchsuchenden Person angehören. Eine Abweichung vom Regelfall ist bei berechtigtem Interesse der zu durchsuchenden Person unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschlechtsidentität möglich. Bei Durchführung einer Durchsuchung sind auch die individuellen Belange der betroffenen Bediensteten zu berücksichtigen. Hierunter sind insbesondere das Schamgefühl sowie die Geschlechtsidentität der Bediensteten zu verstehen. Bezüglich Urinkontrollen gelten die Ausführungen entsprechend.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

**Zu § 80 HmbStVollzG
§ 80 HmbJStVollzG
§ 52 HmbUVollzG
§ 69 HmbSVVollzG**

Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 25/2025 vom 14. Mai 2025
(Az. 4400/73)

1. Kosten von positiven A-Proben werden den Gefangenen und Untergebrachten nicht auferlegt. Bestreiten Gefangene und Untergebrachte trotz einer positiven A-Probe den Suchtmittelmissbrauch, sind sie auf die Möglichkeit einer erneuten und erweiterten Untersuchung der bereits überprüften Urinprobe hinzuweisen (B-Probe). Ihnen ist außerdem zu erläutern, dass sie im Fall eines positiven Ergebnisses die Kosten der B-Probe zu tragen haben. Der Hinweis ist schriftlich zu dokumentieren und von den Gefangenen und Untergebrachten unterzeichnen zu lassen. Im Rahmen der B-Probe ist die Urinprobe einer Labor-Testung auf gaschromatischer Grundlage zu unterziehen. Bei positiven Testergebnissen sind die Kosten der B-Proben den Gefangenen und Untergebrachten per Kostenbescheid aufzuerlegen.
2. Im Rahmen der Urinkontrollen ist den Gefangenen und Untergebrachten ausreichend Zeit, mindestens jedoch eine Stunde, für die Abgabe des Urins zu geben, bevor von einer Abgabeverweigerung ausgegangen werden kann.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 35/2014 zu § 72 HmbStVollzG), § 72 HmbJStVollzG, § 52 HmbUVollzG und § 67 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

**Zu § 81 HmbStVollzG
§ 81 HmbJStVollzG
§ 53 HmbUVollzG
§ 70 HmbSVVollzG**

Festnahmerecht

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 27/2025 vom 14. Mai 2025
(Az. 4400/73)

1. Entweichen Gefangene oder Untergebrachte, sind sie unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Anstalt zur Verfügung stehen, nicht aus, so ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht

alsbald zur Wiederergriffung, so sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 36/2014 zu § 73 HmbStVollzG, § 73 HmbJStVollzG, § 53 HmbUVollzG und § 68 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

**zu § 82 HmbStVollzG
§ 82 HmbJStVollzG
§ 54 HmbUVollzG
§ 71 HmbSVVollzG**

Besondere Sicherungsmaßnahmen

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 28/2025 vom 14. Mai 2025
(Az. 4400/73)

1. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.
2. Die Anstaltsleitung legt in einer Anstaltsverfügung das Verfahren bezüglich Anordnung und Überprüfung einer Fesselung an die Bettstatt fest. Anordnungsbefugt für diese Fesselung sind nur die Anstaltsleitung, die Vertretung, die Vollzugsleitung oder die Sicherheitsdienstleitung sowie außerhalb der Dienstzeit die Inspektorin bzw. der Inspektor vom Dienst. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Personen nach Satz 2 ist unverzüglich einzuholen. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Fesselung an die Bettstatt ist spätestens alle zwei Stunden vor Ort zu überprüfen und aktenkundig zu machen. Der medizinische Dienst ist einzubeziehen. Die Fesselung an die Bettstatt hat zur Wahrung des Schamgefühls des Betroffenen in speziell für diesen Fall vorgehaltener Unterbekleidung zu erfolgen. Während einer Fesselung an die Bettstatt werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die Gefangenen ohne Beeinträchtigungen die Mahlzeiten einnehmen oder die Notdurft verrichten können.
3. Unerlässlich ist eine Einzelhaft nur, wenn den bestehenden Gefahren nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Bei der Bestimmung der Jahresfrist in Absatz 3 Satz 2 sind immer die zuletzt vergangenen 12 Monate zu berücksichtigen. Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) in einem wasserlosen Haftraum über 72 Stunden hinaus bedarf der Zustimmung der Abteilung Justizvollzug.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 59/2014 zu § 74 HmbStVollzG, § 74 HmbJStVollzG, § 54 HmbUVollzG und § 69 HmbSVVollzG vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).

**Zu § 85 HmbStVollzG
§ 85 HmbJStVollzG
§ 74 HmbSVVollzG**

Ersatz von Aufwendungen

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 29/2025 vom 14. Mai 2025
(Az. 4400/73)

I. Weiterleitung von Forderungen

Werden Gefangene oder Untergebrachte in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, ist dieser die Forderung zur weiteren Einziehung mitzuteilen. Erfolgt die Verlegung der Gefangenen oder Untergebrachten in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes, so ist die aufnehmende Justizvollzugsanstalt um die weitere Einziehung der Forderung im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 37/2014 zu § 77 HmbStVollzG, § 77 HmbJStVollzG und § 72 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

**Zu § 86 HmbStVollzG
§ 86 HmbJStVollzG
§ 57 HmbUVollzG
§ 75 HmbSVVollzG
§ 36 HmbJAVollzG**

Einsatz von Pfefferspray (Oleoresin Capsicum)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 24/2025 vom 14. Mai 2025
(Az. 4400/73)

1. Der Reizstoff Pfefferspray ist nach § 86 Absatz 3 HmbStVollzG, § 86 Absatz 3 HmbJStVollzG, § 57 Absatz 3 HmbUVollzG, § 75 Absatz 3 HmbSVVollzG und § 36 Abs. 3 HmbJAVollzG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dienstlich zugelassen
 - in den Hamburger Einrichtungen des geschlossenen Justizvollzuges, des Untersuchungshaftvollzuges, der Sicherungsverwahrung und des Jugendarrestes,
 - in den Gefangenentransportbussen,
 - für die Bediensteten der Revisionsgruppe Justizvollzug sowie
 - für Bedienstete der Vorführungsabteilungen bei Vor- und Ausführungen zu externen Gerichten.
2. Die Reizstoffsprühgeräte werden nur bei Bedarf an Bedienstete ausgegeben. Sie sind im Übrigen unter Verschluss zu halten.
3. Die Spraykartuschen sind nach Erreichen des Verfalldatums in der Zentralen Waffenkammer gegen neue Kartuschen zu tauschen.
4. Pfefferspray darf nur von Bediensteten angewendet werden, die über die Handhabung und die Wirkungsweise des Reizstoffsprühgerätes einschließlich der im Einzelfall gebotenen Erste-Hilfe-Maßnahmen unterwiesen sind. Die Unterweisung ist regelmäßig aufzufrischen. Der Nachweis über die Unterweisung ist zu dokumentieren. Bei den Unterweisungen im Umgang mit Pfefferspray sind ausschließlich Übungskartuschen zu verwenden.
Auf das als Anlage beigefügte Merkblatt „Pfefferspray – Umgang und Anwendung im Hamburger Justizvollzug“ (Stand: 14. März 2017) wird ausdrücklich verwiesen.
5. Die Leitungen der Anstalten, in denen die Anwendung von Pfefferspray zugelassen ist, können ergänzende Richtlinien erlassen.

6. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 6/2017 zu § 78 HmbStVollzG, § 78 HmbJStVollzG, § 57 HmbUVollzG, § 3 HmbSVVollzG und § 36 HmbJAVollzG vom 21. März 2017(Az.4400/73).

Anlage zur AV der Justizbehörde zum Einsatz von Pfefferspray (Oleoresin Capsicum)

Justizbehörde
Amt für Justizvollzug und
Recht
Abteilung Justizvollzug

Hamburg, 14.03.2017
Leitzeichen: J12/2
Bearbeiter: Herr Appelt
Tel.: 428 43 – 3264

Merkblatt

Pfefferspray – Umgang und Anwendung im Hamburger Justizvollzug

1. Allgemeines

Pfeffersprays sind Reizstoffsprühgeräte, die allgemein zur Selbstverteidigung bzw. zur Gefahrenabwehr verwendet werden dürfen. Hierzu wird ein gelöster Reizstoff eingesetzt, der über eine Sprühdose als Sprühnebel und Sprühstrahl freigesetzt werden kann. Der in den Pfeffersprays im Hamburger Justizvollzug verwendete Reizstoff ist Oleoresin Capsicum (kurz: OC). Hauptbestandteile des Scharfstoffes in diesen Pfeffersprays sind Capsaicin und synthetisch hergestelltes Pelargonsäurevanillylamid (kurz: PAVA).

2. Anwendung

Die betreffenden Personen sollen durch die Anwendung von Pfefferspray schnell und erheblich in ihrer Angriffs- und Widerstandsfähigkeit eingeschränkt werden. Am wirkungsvollsten ist die Abgabe von Sprühstößen von einer halben bis einer Sekunde Dauer. Die maximale Reichweite des Strahles aus den Reizstoffsprühgeräten beträgt 3 bis 4 Meter, die minimale Reichweite einen Meter. Durch widrige Umstände (z. B. Gegenwind) können diese Werte bis zur Eigengefährdung bzw. –kontamination reduziert werden. Angriffsfläche für den Reizstoff ist das Gesicht (Stirn und Augen), wobei die unter Ziffer 5 dieses Merkblatts angeführten Sicherheitsbestimmungen unbedingt zu beachten sind.

3. Symptome und Wirkungsdauer

Der Einsatz von Pfefferspray gegen Menschen kann insbesondere folgende Symptome hervorrufen:

1. Wirkung auf die Haut
 - Entzündungsreaktion mit intensiver Hautrötung und –schwellung; das Brennen auf der Haut kann dabei bis zu 60 Minuten anhalten.
2. Wirkung auf die Augen
 - Sofortiger Lidschluss aufgrund heftiger Schmerzen,
 - Schwellungen und Rötung der Augenbindehaut,
 - starker Tränenfluss und temporäre Erblindung bis zu 30 Minuten,
 - Träger von Kontaktlinsen können erweiterte Reaktionen zeigen, weil sich zwischen Kontaktlinse und der Hornhaut des Auges ein Reizstoffdepot bilden kann.

3. Wirkung auf die Atemwege
 - Unkontrollierte Hustenanfälle (Atemwegsreizungen),
 - Atemnot und Sprechschwierigkeiten bis zu 15 Minuten,
 - Krämpfe im Bereich des Oberkörpers, die die Betroffenen zwingen können, sich nach vorne zu krümmen.
4. Wirkung auf die Psyche
 - Vorübergehender Verlust des Orientierungssinns,
 - Panikattacken sind unter Umständen möglich.

Durch Abwehrmaßnahmen (z.B. Reiben der Augenlider) können die Symptome zudem verstärkt werden.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen und Behandlungsformen

Maßnahmen der ersten Hilfe sollen grundsätzlich durch medizinisches Personal am Geschehensort durchgeführt werden, sind ansonsten aber von allen Bediensteten unverzüglich zu leisten. Allen betroffenen Personen ist in jedem Fall nach der Anwendung von Pfefferspray erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Besprühte Personen sind bis zum deutlichen Nachlassen der Wirkung stets zu beobachten.

Auf den Sicherheitsdatenblättern von Pfefferspray-Herstellern bzw. Lieferanten des Wirkstoffes Oleoresin Capsicum werden in der Regel folgende Erste-Hilfe-Maßnahmen empfohlen:

1. Bei Hautkontakt:
 - Betroffene Hautpartien mindestens 10 Minuten mit fließendem kaltem Wasser und gegebenenfalls mit Seife waschen und abspülen,
 - unter keinen Umständen Cremes, Salben oder Öle auf die betroffene Haut auftragen oder den Betroffenen warmes oder heißes Duschen erlauben,
 - kontaminierte Kleidung entfernen und
 - bei anhaltenden Symptomen Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst.
2. Bei Augenkontakt:

Sofortiges, mindestens 10-minütiges Ausspülen des betroffenen Auges, stets Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst und
3. Bei Einatmung:
 - Unverzögliche Zufuhr von frischer Luft und
 - bei Bewusstlosigkeit der betroffenen Personen Überprüfung der Atmung und
 - falls notwendig, Einleitung einer künstlichen Beatmung und
 - stets Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst
4. Bei Verschlucken:
 - Sofortiges Ausspülen des Mundes und
 - anschließende Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst.

Indirekte gesundheitliche Gefahren beim Einsatz von Pfefferspray bestehen insbesondere für Personen, die unter Drogeneinfluss stehen oder Psychopharmaka eingenommen haben.

Eine erhöhte Gefahr indirekter gesundheitlicher Folgen besteht zudem insbesondere für Asthmatiker, Allergiker und blutdrucklabile Personen bzw. bei arterieller Hypertonie (sog. Bluthochdruck).

5. Sicherheitsbestimmungen

Die Reizstoffsprühgeräte sind möglichst nicht unter der Minimalreichweite von einem Meter Entfernung einzusetzen, um die Gefahr nachhaltiger Gesundheitsschäden bei den Betroffenen auszuschließen. Beim Einsatz mittels Pfefferspray kann Capsaicin bleibende Schädigungen der Hornhaut jedenfalls dann verursachen, wenn der Abschuss aus kurzer Distanz und mit einer hohen Austreibungswucht vorgenommen wird.

Eine gekrümmte Körperhaltung sowie die Bauchlage der Betroffenen sind zu vermeiden. Ebenso sind mechanischer Druck gegen den Brustkorb sowie alle Aktivitäten, welche die Atmung der Betroffenen zusätzlich beeinträchtigen, zu unterlassen. Erfolgt nach Anwendung des Pfeffersprays eine Fesselung, so soll diese in der Regel vor dem Körper oder mit zwei Handfesseln auf dem Rücken der Betroffenen vorgenommen werden.

6. Eigensicherung

Zu den Personen, die besprüht werden sollen, ist die erforderliche Distanz zu halten, um eine Eigengefährdung und -kontamination direkt beim unmittelbaren Einsatz von Pfefferspray möglichst zu vermeiden. Dies wird sich jedoch z.B. bei einem Einsatz im Haftraum oder bei direktem Kontakt mit der Person, gegen die Pfefferspray zum Einsatz gekommen ist, in der Folge (z.B. Anwendung unmittelbaren Zwanges und Anlegen einer Fesselung) kaum verhindern lassen. Grundsätzlich ist der zur Anwendung des Pfeffersprays beauftragte Bedienstete mindestens durch einen weiteren Bediensteten zu sichern.

7. Aufbewahrung

Reizstoffsprühgeräte dürfen nicht an Orten aufbewahrt werden, an denen sie einer Erwärmung über 50 Grad Celsius durch Sonnenbestrahlung oder anderen Wärmequellen ausgesetzt sind. Da Spraydosen unter Druck stehen, besteht bei überhöhter Temperatur Explosionsgefahr.

gez. Appelt

Zu § 87 HmbStVollzG
§ 87 HmbJStVollzG
§ 58 HmbUVollzG
§ 76 HmbSVVollzG

Unmittelbarer Zwang - Voraussetzungen

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 23/2025 vom 14. Mai 2025
(Az. 4400/73)

1. Dem bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu beschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach den Ziffern 2 und 3 vor.
2. Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe verursacht worden ist.
3. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist der Anstaltsleitung unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen.

4. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 61/2014 zu § 79 HmbStVollzG, § 79 HmbJStVollzG, § 58 HmbUVollzG und § 74 HmbSVVollzG vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).
-

**Zu § 93 HmbStVollzG
§ 93 HmbJStVollzG
§ 21 HmbUVollzG
§ 78 HmbUVollzG
§ 83 HmbSVVollzG**

Besuch

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 22/2025 vom 14. Mai 2025
(Az.4400/73)

1. Vor dem Besuch müssen sich Besucher durch Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. vergleichbaren Identitätsnachweises mit Lichtbild legitimieren.
 2. Bei Besuchen von Jugendstrafgefangenen und jungen Untersuchungsgefangenen ist durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde oder einer Bescheinigung über die Anerkennung der Vaterschaft vor dem ersten Besuch eines Kindes nachzuweisen, dass es sich um ein Kind der Gefangenen handelt. Bei Besuchen nach § 93 Absatz 2 Satz 2 HmbJStVollzG und § 78 Absatz 2 HmbUVollzG ist eine Person als Begleitperson zugelassen.
 3. Bei Besuchen von Jugendstrafgefangenen und jungen Untersuchungsgefangenen sollen am Besuchstag nach Möglichkeit Bedienstete den Personensorgeberechtigten zu Gesprächen und Auskünften zur Verfügung stehen.
 4. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 52/2014 zu § 26 HmbStVollzG, § 26 HmbJStVollzG, § 21 HmbUVollzG, § 78 HmbUVollzG und § 26 HmbSVVollzG vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).
-

**Zu § 97 HmbStVollzG
§ 97 HmbJStVollzG
§ 25 HmbUVollzG
§ 87 HmbSVVollzG**

Überwachung des Schriftwechsels

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 21/2025 vom 14. Mai 2025
(Az. 4400/73)

1. Sonstige Organisationen oder Einrichtungen im Sinne des § 97 Absatz 3 Nummer 5 HmbStVollzG, § 97 Absatz 3 Nummer 5 HmbJStVollzG, § 25 Absatz 3 Nummer 5 HmbUVollzG, § 87 Absatz 3 Nr. 5 HmbSVVollzG sind der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen (HRC), der Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen (CAT), der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CERD), der Europäische Bürgerbeauftragte und die Europäische Kommission

gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) sowie die konsularischen Vertretungen des Heimatlandes.

2. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, bestimmt die Anstaltsleitung Art und Umfang der Überwachung. Sie darf mit der Überwachung bestimmte oder jedenfalls bestimmbare Vollzugsbedienstete beauftragen. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, übersetzt. Die Übersetzungskosten trägt die Staatskasse.
3. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben die Gefangenen und Untergebrachten ihre Schreiben in einem offenen Umschlag in der Anstalt abzugeben.
4. Die überwachenden Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig.
5. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare haben sich als solche gegenüber der Anstalt entweder durch die Vollmacht der Gefangenen und Untergebrachten oder die Bestellungsanordnung des Gerichts auszuweisen oder haben dieses schriftlich anwaltlich zu versichern. Post dieser Berufsgruppen muss deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
6. Als Post der in Ziffer 5 genannten Berufsgruppen gekennzeichnete eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar nicht nachgewiesen ist oder bei denen ein Nachweis über die Beauftragung nicht vorliegt, werden in der Regel ungeöffnet mit dem Hinweis, dass die Nachweise der Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar fehlen bzw. ein Nachweis über die Beauftragung nicht vorliegt, an die Absender zurückgesandt. Bei Schreiben von in § 97 Absatz 3 HmbStVollzG, § 97 Absatz 3 HmbJStVollzG, § 25 Absatz 3 HmbUVollzG, § 87 Absatz 3 HmbSVVollzG genannten Stellen ist genauso zu verfahren, wenn Zweifel an der Identität der Absender bestehen.
7. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 15/2021 zu § 30 HmbStVollzG, § 30 HmbJStVollzG, § 25 HmbUVollzG, § 30 HmbSVVollzG vom 2. September 2021 (Az. 4400/73).

**Zu § 98 HmbStVollzG
§ 98 HmbJStVollzG
§ 26 HmbUVollzG
§ 88 HmbSVVollzG**

Anhalten und Kopieren von Schreiben

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 20/2025 vom 14. Mai 2025
(Az. 4400/73)

1. Den Gefangenen und Untergebrachten sind die Gründe für das Anhalten von Schreiben mitzuteilen. Der unbedenkliche Teil eines angehaltenen Schreibens kann ihnen bekanntgegeben werden.
2. Angehaltene Schreiben werden verschlossen zur Habe genommen und sind den Gefangenen und Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen, es sei denn, dass dieses aus Gründen der Sicherheit nicht angezeigt ist. In diesen Fällen sind die Schreiben nach der Entlassung zu vernichten.

3. Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Gefangenen und Untergebrachten sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.
4. Angehaltene Schreiben, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt enthalten, dürfen vernichtet werden (vgl. § 77 Absatz 4 HmbStVollzG, § 77 Absatz 4 HmbJStVollzG, § 49 Absatz 4 HmbUVollzG, § 66 Absatz 3 HmbSVVollzG).
5. Die Gefangenen und Untergebrachten haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet ist; sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.
6. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 30/2014 zu § 31 HmbStVollzG, § 31 HmbJStVollzG, § 26 HmbUVollzG und § 31 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400-73).

**Zu § 18 HmbStVollzG
§ 24 HmbJStVollzG
§ 15 HmbSVVollzG**

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 31/2025 vom 15. Mai 2025
(Az. 4400/73)

I. Freies Beschäftigungsverhältnis

1. Vor der Anordnung von Freigang sind die dafür vorgesehenen Betriebe oder Ausbildungsstätten sorgfältig zu prüfen und, soweit nötig, Erkundigungen einzuholen. Ein freies Beschäftigungsverhältnis in einem Betrieb, der von Angehörigen oder Mittägern der Gefangenen oder Untergebrachten geleitet wird oder zu dessen Eigentümern sie oder ihre Angehörigen gehören, darf nur ausnahmsweise und in der Regel dann nicht zugelassen werden, wenn die Gefangenen bzw. Untergebrachten die der Strafverbüßung zugrunde liegende Straftat in diesem Betrieb begangen haben.
2. Zwischen den Gefangenen oder Untergebrachten und ihren Arbeitgebern oder Auszubildenden ist ein schriftlicher Vertrag (Arbeitsvertrag, Berufsausbildungsvertrag oder Ähnliches) abzuschließen. In dem Vertrag ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die den Gefangenen nach § 18 Absatz 1 HmbStVollzG bzw. § 24 HmbJStVollzG Absatz 1 oder die den Untergebrachten nach § 15 Absatz 1 HmbSVVollzG erteilte Erlaubnis endet, und dass die Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis während des Freiheitsentzuges bzw. der Unterbringung mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Anstalt oder Einrichtung vereinbarte Konto gezahlt werden können. Die Anstalt oder Einrichtung stellt sicher, dass mit Zuwendungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen entsprechend verfahren wird.
3. Die Bezüge der Gefangenen und Untergebrachten werden in nachstehender Reihenfolge für folgende Zwecke verwendet:
 - a) Auslagen der Gefangenen und Untergebrachten für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Anstalt oder Einrichtung und andere im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung notwendige Aufwendungen,
 - b) Hausgeld und Überbrückungsgeld,
 - c) Erfüllung einer geltend gemachten gesetzlichen Unterhaltspflicht der Gefangenen

- und Untergebrachten,
- d) Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs
- e) Haftkostenbeitrag gemäß § 55 HmbStVollzG (nur bei erwachsenen Strafgefangenen),
- f) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Gefangenen und Untergebrachten auf deren Antrag,
- g) Eigengeld der Gefangenen und Untergebrachten.

4. Die Gefangenen und Untergebrachten sind anzuhalten, ihre Unterhaltspflichten zu erfüllen, den durch die Straftat entstandenen Schaden wiedergutzumachen und ihre sonstigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist der Anstalt oder Einrichtung bekannt, dass Angehörige oder andere Personen, denen die Gefangenen und Untergebrachten unterhaltspflichtig sind, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe erhalten, werden die Träger der Leistungen von dem Beschäftigungsverhältnis und der Höhe der Bezüge unterrichtet. Auf die Möglichkeit der Nachrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Gefangenen und Untergebrachten hingewiesen werden.

II. Selbstbeschäftigung

1. Die Eignung nach § 18 Absatz 1 HmbStVollzG, § 24 Absatz 1 HmbJStVollzG oder § 15 Absatz 1 HmbSVVollzG setzt voraus, dass die Gefangenen und Untergebrachten eigenständig, verantwortungsbewusst und zuverlässig sind.
2. Die Selbstbeschäftigung soll vom Umfang her die durchschnittliche Arbeitszeit der innerhalb der Anstalt arbeitenden Gefangenen und Untergebrachten erreichen. Abschnitt I Ziffer 1 gilt entsprechend.
3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Gefangenen oder Untergebrachten und einem Dritten sowie für die Bezüge aus der Selbstbeschäftigung gilt Abschnitt I Ziffern 2 bis 4 entsprechend.
4. Die Gefangenen und Untergebrachten sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllen die Gefangenen und Untergebrachten ihre Anzeigepflicht nicht, so ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie ersetzt die AV Nr. 32/2014 (Az.4400/73) vom 20. August 2014 zu § 36 HmbStVollzG, §36 HmbJStVollzG, § 34 Abs.3 HmbSVVollzG, AV Nr. 99/2009 zu § 36 HmbStVollzG vom 15. September 2009 (Az. 4520-006.03) und die AV Nr. 103/2009 zu § 36 HmbJStVollzG vom 15. September 2009 (Az. 4520-006.03).

**Zu § 19 HmbStVollzG
§ 20 HmbJStVollzG
§ 16 HmbSVVollzG**

Freistellung von der Arbeitspflicht und Freistellung von der Arbeit

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 38/2025 vom 15. Mai 2025
(Az. 4400/73)

I. Anrechnung

1. Eine ausgeübte Tätigkeit in einer anderen Justizvollzugsanstalt ist bei der Berechnung der Frist gemäß § 19 Absatz 1 HmbStVollzG, § 20 Absatz 1 HmbJStVollzG, § 16 Absatz 1 HmbSVVollzG zu berücksichtigen. Zeiten einer Beschäftigung während der Untersuchungshaft werden nicht angerechnet.
2. Zeiten, in denen Gefangene oder Untergebrachte infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung gehindert waren, werden nur insoweit angerechnet, als die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist.
3. Auf den Berechnungszeitraum nach § 19 Absatz 1 HmbStVollzG, § 20 Absatz 1 HmbJStVollzG, § 16 Absatz 1 HmbSVVollzG werden ferner angerechnet:
 - a) Zeiten, in denen die Gefangenen oder Untergebrachten Verletztengeld nach § 47 Absatz 6 SGB VII erhalten haben,
 - b) Zeiten, in denen die Gefangenen oder Untergebrachten aus anderen Gründen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach § 19 Absatz 1 HmbStVollzG, § 20 Absatz 1 HmbJStVollzG, § 16 Absatz 1 HmbSVVollzG nicht ausgeübt haben, in der Regel bis zu zwei Wochen halbjährlich, wenn dies angemessen erscheint.
4. Bei der Anrechnung von Zeiten einer Krankheit nach § 19 Absatz 1 HmbStVollzG, § 20 Absatz 1 HmbJStVollzG, § 16 Absatz 1 HmbSVVollzG sowie bei der Anrechnung von Zeiten, in denen Gefangene oder Untergebrachte aus anderen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach § 16 HmbStVollzG, § 17 HmbJStVollzG oder § 14 HmbSVVollzG nicht ausgeübt haben, sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen die Gefangenen zur Arbeit verpflichtet gewesen wären oder den Untergebrachten eine Arbeit zugewiesen war. Die bei der Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiträume von zwei bzw. drei Wochen entsprechen dabei in der Regel zehn bzw. 15 Arbeitstagen (fünf Arbeitstage pro Woche). Sind die Gefangenen an mehr als fünf Tagen in der Woche zur Arbeit verpflichtet oder ist den Untergebrachten eine Arbeit von mehr als fünf Tagen in der Woche zugewiesen, ohne dass diese Mehrarbeit durch Freistellung an anderen Arbeitstagen ausgeglichen wird, so ist dies bei der Berechnung entsprechend zu berücksichtigen.
5. Keine Zeiten im Sinne der Nummer I 3 b sind verschuldete Fehlzeiten (z.B. wegen Arbeitsverweigerung von Strafgefangenen, Disziplinarmaßnahmen und -verstößen). Diese führen in der Regel zur Unterbrechung des Berechnungszeitraumes, welcher bei Wiederaufnahme der Tätigkeit neu beginnt. Von der Unterbrechung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere Anlass, bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten) unbillig erscheint. In diesen Fällen führen verschuldete Fehlzeiten zu einer Hemmung des Laufs des Berechnungszeitraums.
6. Fehlzeiten, die auf den Berechnungszeitraum nicht angerechnet werden (z.B. Krankheit von mehr als drei Wochen oder sonstige unverschuldete Fehlzeiten, deren Anrechnung als nicht mehr angemessen erscheint), führen zu einer Hemmung des Laufs des Berechnungszeitraumes, können aber durch entsprechende Fortsetzung der Tätigkeit durch die Gefangenen oder Untergebrachten ausgeglichen werden.

7. Erkrankt ein Gefangener während der Freistellung von der Arbeitspflicht oder ein Untergebrachter während der Freistellung von der Arbeit werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Zeit der Freistellung nicht angerechnet.

II. Berechnung der Bezüge

1. Die im Freistellungszeitraum weiter zu zahlenden Bezüge sind nach Arbeitstagen zu berechnen. Der Vergütungssatz je Arbeitstag ergibt sich aus den Bruttobezügen der letzten drei abgerechneten Monate, dividiert durch die Anzahl der Tage, an denen die Gefangenen oder Untergebrachten in diesem Zeitraum gearbeitet haben.
2. Während der Freistellung besteht eine Versicherungspflicht bei der Bundesagentur für Arbeit, soweit die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III vorliegen.

III. Verfahrensregelungen

1. Die Freistellung von der Arbeitspflicht ist von den Gefangenen oder die Freistellung von der Arbeit von den Untergebrachten in der Regel mindestens einen Monat vorher schriftlich zu beantragen. Das gilt nicht, wenn die Gefangenen oder Untergebrachten derzeit nicht arbeiten.
2. Nach Erfüllung der Ansparzeit kann die Freistellung von der Arbeitspflicht in der Regel auch von Gefangenen, die zwischenzeitlich von der Arbeit abgelöst worden sind, in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass sie die Arbeit hartnäckig verweigern.
3. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Freistellung sind die betrieblichen Belange, der Stand einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme und die Möglichkeiten der Vollzugsgestaltung während der Freistellung zu berücksichtigen.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie ersetzt die AV Nr. 55/2014 (Az.4400/73) vom 02. September 2014 zu § 39 HmbStVollzG, § 39 HmbJStVollzG, §35 HmbSVVollzG, Nr. 30/2009 zu § 39 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4520/1-4) und die AV Nr. 71/2009 zu § 39 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4520/1-4).

**Zu § 45 Absatz 8 HmbStVollzG
§ 47 Absatz 5 HmbJStVollzG**

Erlass von Verfahrenskosten

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 32/2025 vom 15. Mai 2025
(Az. 4400/73)

1. Strafgefangenen können die Kosten des Strafverfahrens, über das ein Hamburger Gericht entschieden hat und das der jeweils laufenden Inhaftierung zugrunde liegt, erlassen werden, sofern sie in einem Zeitraum von drei Monaten vor der jeweiligen Antragstellung

durchgehend in einer Vollzugsanstalt beschäftigt waren oder wenn sie grundsätzlich Schadenswiedergutmachungszahlungen von in der Vollzugsanstalt erlangtem Arbeitsentgelt geleistet haben. Die Antragstellung soll in zeitlichem Zusammenhang mit der sechsmonatigen Tätigkeit erfolgen. Dafür ist der Vordruck JBV 408 zu nutzen.

2. Zusammenhängende dreimonatige Tätigkeiten sind grundsätzlich anzuerkennen, sofern keine Zeiten der verschuldeten Nichtbeschäftigung z.B. wegen Arbeitsverweigerung und Disziplinarmaßnahmen vorliegen. Diese führen in der Regel zur Unterbrechung des Berechnungszeitraumes, welcher bei Wiederaufnahme der Tätigkeit neu beginnt. Von der Unterbrechung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere Anlass der Unterbrechung, bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten) unbillig erscheint. In diesen Fällen führen verschuldete Fehlzeiten zu einer Hemmung des Laufs des Berechnungszeitraums.
3. Bei der Unterbrechung des Berechnungszeitraums wegen unverschuldeter Nichtbeschäftigung ist die Regelung zur Anrechnung von Beschäftigungszeiten für die Freistellung von der Arbeit gemäß § 19 Absatz 3 HmbStVollzG oder § 20 Absatz 3 HmbJStVollzG maßgeblich.
4. Für den Erlass der Verfahrenskosten auf der Grundlage von geleisteter Tätigkeit wird die Vergütung für den letzten vollen Monat des genannten Beschäftigungszeitraums berücksichtigt.
5. Sofern die Prüfung in der Vollzugsanstalt ergeben hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass von Verfahrenskosten vorliegen, wird der bearbeitete Antrag zur Neuberechnung der Verfahrenskosten an die Justizkasse der Justizbehörde gesandt. Über die Neuberechnung informiert die Justizkasse im weiteren Verlauf die Justizvollzugsanstalt und die Gefangene bzw. den Gefangenen.
6. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie ersetzt die AV Nr. 26/2015 (Az.4400/73) vom 12. November 2015 zu § 40 HmbStVollzG, § 47 HmbJStVollzG.

**Zu § 50 HmbStVollzG
§ 51 HmbJStVollzG
§ 40 HmbSVollzG**

Gelder der Gefangenen bzw. Untergebrachten – Ersatzleistungen

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 33/2025 vom 15. Mai 2025
(Az. 4400/73)

1. Über Beträge, die als Ersatz für entgangene, in diesem Gesetz geregelte Zuwendungen gewährt werden (z.B. Zeugenentschädigung, Verletztengeld), können die Gefangenen und Untergebrachten wie über Zuwendungen verfügen, an deren Stelle sie treten.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

2. Sie ersetzt die AV Nr. 33/2014 (Az.4400/73) vom 20. August 2014 zu § 44 HmbStVollzG, § 44 HmbJStVollzG, § 40 HmbSVVollzG,

**Zu § 53 HmbStVollzG
§ 54 HmbJStVollzG
§ 43HmbSVVollzG**

Überbrückungsgeld

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 35/2025 vom 15. Mai 2025
(Az. 4400/73)

1. Die angemessene Höhe des Überbrückungsgeldes wird auf das Vierfache des monatlichen Mindestbetrags des Regelsatzes nach § 28 SGB XII festgesetzt (Standardsatz). Änderungen des Regelsatzes haben eine Änderung des Standardsatzes zur Folge. Die Aufsichtsbehörde gibt den Anstalten die Änderungen bekannt.
2. Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall einen niedrigeren oder höheren Betrag als den Standardsatz als Überbrückungsgeld festsetzen.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
Sie ersetzt die AV Nr. 11/2015 § 47 HmbStVollzG , HmbJStVollzG, HmbSVVollzG vom 27. Januar 2015, AV Nr. 34/2014 (Az.4400/73) vom 20. August 2014 zu § 46 HmbStVollzG, § 46 HmbJStVollzG, § 35 HmbUVollzG, § 42 HmbSVVollzG und die AV Nr. 74/2009 zu § 47 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4513/2-6).

Zu § 55 HmbStVollzG

Haftkostenbeitrag

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 36/2025 vom 15. Mai 2025
(Az. 4400/73)

1. Von der Erhebung des Haftkostenbeitrages kann ganz oder teilweise abgesehen werden,wenn die Bezüge aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder die Einkünfte aus Selbstbeschäftigung nur dazu ausreichen, die in Abschnitt I Ziffer 3 Buchstaben a bis c und e der Allgemeinen Verfügung zu § 18 vorgesehenen Zwecke erfüllen.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie ersetzt die AV Nr. 09/2013 (Az.4400/73) vom 05. August 2013 zu § 49 HmbStVollzG

**Zu § 16, 17, 20, 21 HmbStVollzG
§ 17, 19, 23 HmbJStollzG
§ 29 HmbUVollzG
§ 14 HmbSVVollzG**

Beschäftigung, schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 30/2025 vom 15. Mai 2025
(Az. 4400/73)

I. Organisation

1. Die Arbeitsbedingungen und -abläufe in den Betrieben und sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen.
2. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
3. Die berufliche Aus- und Weiterbildung kann auch in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen.
4. In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden. Der Tätigkeitsbereich der Angehörigen von Unternehmerbetrieben wird in einer Anweisung festgelegt; das Personal wird auf die Einhaltung dieser Anweisung verpflichtet.

II. Leistungsanforderungen

1. Soweit es die Art der Arbeit zulässt, wird für jede Verrichtung die Anforderung ermittelt und festgesetzt, die die Gefangenen und Untergebrachten zu leisten haben. Dabei ist von der Leistung auszugehen, die von Arbeitnehmern außerhalb des Vollzuges nach ausreichender Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsstörung auf die Dauer erreicht und erwartet werden kann.
2. Die Soll-Leistung wird durch die Betriebsleitung überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt, wenn sie von der Mehrzahl der Gefangenen und Untergebrachten nicht erreicht oder überschritten wird. Sie ist auch zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen, wenn dies durch eine Änderung der Arbeitsmethoden, durch technische Verbesserungen oder ähnliches begründet ist.

III. Arbeitszeit

1. Es gilt die in der jeweiligen Anstalt allgemein oder für einzelne Betriebe, Arbeitseinsätze oder Ausbildungsmaßnahmen festgesetzte tägliche Arbeitszeit. In dringenden Fällen darf die regelmäßige Arbeitszeit der Gefangenen und Untergebrachten bis zu der für Arbeitnehmer zugelassenen Höchstdauer überschritten werden.
2. Eine Unterbrechung der Arbeitszeit ist zu vermeiden.
Gefangenen, die einer Gefangenenmitverantwortung nach § 126 HmbStVollzG, § 120 HmbJStVollzG oder § 93 HmbUVollzG und Untergebrachten, die einer Mitverantwortung nach § 105 HmbSVVollzG angehören und die auf Weisung der Anstaltsleitung während der Arbeits- oder Ausbildungszeit an Besprechungen teilnehmen, wird die dadurch bedingte Abwesenheit vom Arbeits- oder Ausbildungsplatz in voller Höhe vergütet. Die Besprechungstermine und deren Dauer werden von der Anstaltsleitung den Betriebsleitungen und Arbeitseinsatzbereichen mitgeteilt.
3. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, in der Regel auch an Samstagen, ruht die Arbeit, soweit nicht unaufschiebbare Arbeiten ausgeführt werden müssen.
4. Mehrarbeit soll möglichst innerhalb von zwei Wochen durch Ausgleichstage an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

5. Regelmäßige Mehrarbeit, die nicht durch Freistellung von der Arbeit an anderen Werktagen (montags bis freitags) ausgeglichen werden kann, ist nur mit Zustimmung der Leitung der Betriebswirtschaftlichen Abteilung oder der Arbeitsinspektoren zulässig. Aus zwingenden und kurzfristigen Anlässen kann gelegentliche Mehrarbeit auch von der Leitung des jeweiligen Betriebes angeordnet werden.
6. Gefangene und Untergebrachte, die nach den Vorschriften ihres Glaubensbekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten dürfen, können an diesen Tagen auf ihren Wunsch von der Arbeit befreit werden.

IV. Arbeitseinsatz

Die Gefangenen und Untergebrachten können zu Tätigkeiten für die Vollzugsanstalt herangezogen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und Unzuträglichkeiten nicht zu erwarten sind. Arbeiten, die Einblick in die persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, Gefangenen, Untergebrachten oder Dritten oder in Personal-, Gerichts- oder Verwaltungsakten ermöglichen, dürfen Gefangenen und Untergebrachten nicht übertragen werden.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie ersetzt die AV Nr. 31/2014 (Az.4400/73) vom 20. August 2014 zu § 34 HmbStVollzG, §34HmbJStVollzG, §29 HmbUVollzG, § 34 HmbSVVollzG, Nr.186/2009 zu § 34 HmbStVollzG vom 30. Dezember 2009 (Az. 4520-006.02) und die AV Nr. 187/2009 zu § 34 HmbJStVollzG vom 30. Dezember 2009 (Az. 4520-006.02).

**Zu § 52 HmbStVollzG
§ 53 HmbJStVollzG
§ 35 HmbUVollzG
42 HmbSVVollzG**

Teilhabegehd

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 34/2025 vom 15. Mai 2025
(Az. 4400/73)

1. Der Antrag auf Gewährung von Teilhabegehd muss schriftlich gestellt werden.
2. Das Teilhabegehd wird nach Arbeitstagen berechnet.
3. Bedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Gefangene und Untergebrachte außerhalb der Anstalt über ausreichende Geldmittel verfügen. Die Überprüfung kann sich insoweit auf offensichtlich vorliegende Tatsachen beschränken.
4. Zweckgebundene Einzahlungen nach § 54 Absatz 4 HmbStVollzG, § 55 Absatz 4 HmbJStVollzG, § 18 Absatz 2 HmbUVollzG, § 44 Absatz 4 HmbSVVollzG sowie die Inanspruchnahme von Eigengeld für den Zugangseinkauf nach § 61 Absatz 2 Satz 2 HmbStVollzG, § 61 Absatz 2 Satz 2 HmbJStVollzG, § 44 Absatz 2 Satz 3 HmbSVVollzG sind bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht zu berücksichtigen.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie ersetzt die AV Nr. 5/2024 (Az.4400/73) vom 01.März 2024 zu § 46 HmbStVollzG, § 46 HmbJStVollzG, § 35 HmbUVollzG, § 42 HmbSVVollzG, Nr. 34/2014 vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

**Zu § 61 HmbStVollzG
§ 61 HmbJStVollzG
§ 18 HmbUVollzG
§ 76 HmbUVollzG**

Einkauf

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 37/2025 vom 15. Mai 2025
(Az. 4400/73)

I. Freigabe von Eigengeld für den Regeleinkauf

1. Sind die Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 Nr. 3 HmbStVollzG bzw. § 55 Absatz 3 HmbJStVollzG erfüllt, wird den Gefangenen gestattet, bis zum zehnfachen Tagessatz der Eckvergütung vom freien Eigengeld für den Regeleinkauf zu verwenden.
2. Die Anstaltsleitung kann im ersten Monat der Aufnahme die Inanspruchnahme von Eigengeld (§ 54 Absatz 2 Satz 3 HmbStVollzG bzw. § 55 Absatz 2 Satz 3 HmbJStVollzG) für einen Zugangseinkauf bis zur Höhe des zehnfachen Tagessatzes der Eckvergütung gestatten.

II. Allgemeine Bestimmungen für den Zusatzeinkauf

1. Bei Strafgefangenen richtet sich der Gewährungszeitraum für Zusatzeinkäufe nach dem Vollstreckungsjahr. Bei Untersuchungsgefangenen beginnt der Gewährungszeitraum für Zusatzeinkäufe mit der Inhaftierung.
2. Für den Zusatzeinkauf darf ein Betrag bis zum zwölffachen Tagessatz der Eckvergütung aus freiem oder nach § 54 Absatz 4 HmbStVollzG, § 55 Absatz 4 HmbJStVollzG oder § 18 Absatz 2 HmbUVollzG zweckgebundenem Eigengeld verwendet werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie ersetzt die AV Nr. 51/2014 (Az.4400/73) vom 02. September 2014 zu § 25 HmbStVollzG, § 25 HmbJStVollzG, § 18 HmbUVollzG, § 76 HmbUVollzG, Nr. 23/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4400/14) zu § 25 HmbStVollzG, die AV Nr.64/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4400/14) zu § 25 HmbJStVollzG, die AV Nr. 13/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-008.01) zu § 18 HmbUVollzG und die AV Nr. 175/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.05) zu § 76 HmbUVollzG.

**Zu §§ 37, 82 HmbStVollzG
§§ 38, 82 HmbJStVollzG
§§ 9, 54 HmbUVollzG
§ 71 HmbSVVollzG**

Fesselung bei Vor- und Ausführungen zu gerichtlichen Terminen

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 42/2025 vom 05. Juni 2025
(Az. 4400/73)

1. Fesselung im Strafjustizgebäude

Ist bei Vorführungen oder Ausführungen von Gefangenen oder Untergebrachten zu gerichtlichen Terminen im Strafjustizgebäude nach § 37 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG und/oder § 82 Absatz 5 HmbStVollzG, § 38 Absatz 3 Satz 2 HmbJStVollzG und/oder § 82 Absatz 5 HmbJStVollzG, § 9 Absatz 1 Satz 3 und/oder § 54 Absatz 5 HmbUVollzG oder § 71 Absatz 5 HmbSVVollzG die Fesselung angeordnet, ist diese im Verhandlungsraum grundsätzlich aufzuheben.

Ausnahmen sind insbesondere möglich bei besonders gewaltbereiten oder besonders fluchtgefährdeten Gefangenen oder Untergebrachten.

2. Fesselung in anderen Hamburger Gerichten

Ist bei Vorführungen oder Ausführungen von Gefangenen oder Untergebrachten zu gerichtlichen Terminen in anderen Hamburger Gerichten nach § 37 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG und/oder § 82 Absatz 5 HmbStVollzG, § 38 Absatz 3 Satz 2 HmbJStVollzG und/oder § 82 Absatz 5 HmbJStVollzG, § 9 Absatz 1 Satz 3 und/oder § 54 Absatz 5 HmbUVollzG oder § 71 Absatz 5 HmbSVVollzG die Fesselung angeordnet, ist diese im Verhandlungsraum nur dann beizubehalten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gefahr von Gewalttätigkeiten und/oder eine Fluchtgefahr dies erfordern.

3. Fesselung in Gerichten außerhalb Hamburgs

Bei Vorführungen oder Ausführungen von Gefangenen oder Untergebrachten zu gerichtlichen Terminen in Gerichten außerhalb Hamburgs ist nach Möglichkeit vor der Entscheidung über die Beibehaltung einer Fesselung im Verhandlungsraum zu klären, wie sich die technischen und personellen Sicherungen vor Ort darstellen.

4. Mitteilung des Veranlassten an das Gericht

Soll eine angeordnete Fesselung im Verhandlungsraum beibehalten werden, ist dies dem betroffenen Gericht frühestmöglich vor dem Termin, jedoch spätestens drei Tage vor dem Termin mitzuteilen.

5. Verfahren bei Verhandlungen in der Haftsache

Hat in der Haftsache das Gericht keine Fesselungsanordnung nach § 119 StPO getroffen, ist in der Regel auch von einer Fesselung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 HmbUVollzG und/oder § 54 Absatz 5 HmbUVollzG im Verhandlungsraum abzusehen. Dies betrifft den Zeitraum vom Aufruf der Sache gemäß § 243 Absatz 1 Satz 1 StPO bis zur Verkündung des Urteils gemäß § 260 Absatz 1 StPO. Unmittelbar nach dem Schließen bzw. während einer mehr als nur kurzfristigen Unterbrechung einer Hauptverhandlung außerhalb des Strafjustizgebäudes ist die Fesselung unverzüglich wieder herzustellen. In Zweifelsfällen sind Gefangene bis zu einer ausdrücklich entgegengesetzten Anordnung der/des Vorsitzenden zu fesseln.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 31/2021 vom 7. Dezember 2021 (Az. 4400/73) zu §§ 14, 74 HmbStVollzG, §§ 14, 74 HmbJStVollzG, § 69 HmbSVVollzG und §§ 9, 54 HmbUVollzG.

**Zu §§ 62 bis 69 HmbStVollzG
§§ 62 bis 69 HmbJStVollzG
§§ 42 bis 45 HmbUVollzG
§§ 51 bis 58 HmbSVVollzG**

Gesundheitsfürsorge, Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 52/2025 vom 05. Juni 2025
(Az. 4400/73)

I. Hinzuziehung beratender Ärztinnen und Ärzte

Die Anstaltsleitung kann nach Anhören der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes den Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten eine beratende Ärztin oder einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Gefangenen und Untergebrachten die gewählte Ärztin oder den gewählten Arzt und die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt untereinander von der Schweigepflicht entbinden.

II. Art und Umfang der Leistungen

Für Art und Umfang der Leistungen nach den §§ 62 bis 69 HmbStVollzG, §§ 62 bis 69 HmbJStVollzG, §§ 42 bis 45 HmbUVollzG, §§ 51 bis 58 HmbSVVollzG gelten die nach § 92 SGB V beschlossenen Richtlinien der Bundesausschüsse. Diese Richtlinien werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie werden jeweils gesondert mitgeteilt.

III. Kostenbeteiligung

1. Die Gefangenen bzw. Untergebrachten sind von den Zuzahlungen für Leistungen im Sinne von § 65 Absatz 2 HmbStVollzG, § 65 Absatz 2 HmbJStVollzG, § 42 Absatz 4 HmbUVollzG, § 54 Absatz 2 HmbSVVollzG befreit, die nach den Bestimmungen des SGB V von den Versicherten zu leisten sind (z.B. Praxisgebühr und Zuzahlungen für Arzneimittel), soweit unter den Ziffern IV. und V. keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Für Leistungen im Sinne des § 65 Absatz 3 HmbStVollzG, § 65 Absatz HmbJStVollzG, § 42 Absatz 5 HmbUVollzG, § 5 Absatz 3 HmbSVVollzG werden den Gefangenen und Untergebrachten in der Regel die gesamten Kosten auferlegt.
3. Sind Gefangene und Untergebrachte ganz oder teilweise nicht in der Lage, ihnen auferlegte Zuzahlungen oder Kosten zu tragen, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.
4. Die Gefangenen und Untergebrachten haben ihnen auferlegte (Zu-) Zahlungen in der Regel vor Behandlungsbeginn zu leisten.

IV. Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnprothetik)

1. Die Gefangenen und Untergebrachten erhalten bei der Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen für die zahnärztliche Behandlung und die zahntechnischen Leistungen den Festzuschuss nach § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB V sowie einen Betrag in gleicher Höhe, angepasst an die Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Voraussetzung ist ein genehmigter Heil- und Kostenplan.
2. Eine Ausnahme stellen Gefangene und Untergebrachte dar, die über regelmäßig wiederkehrende Einkünfte verfügen, welche 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreiten. In diesem Fall wird die Höhe des von der Anstalt gezahlten Festzuschusses entsprechend den Bestimmungen für gesetzlich Krankenversicherte ermittelt (§ 55 SGB V).
3. Die Bezuschussung für die Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung verloren gegangener oder auf andere Weise als durch normale Abnutzung beschädigter oder zerstörter Zahnprothesen und Zahnkronen kann verweigert werden, wenn die Gefangenen und Untergebrachten den Verlust oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung zwingend notwendig ist und die Gefangenen und Untergebrachten ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen. Die Entscheidung trifft die Anstaltsleitung nach Anhörung der behandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzte.
4. Aufträge für zahntechnische Leistungen werden von der Leitung der Kaufmännischen Abteilung der Anstalt erteilt.

V. Hilfsmittel

Ziffer IV Nummern 3 und 4 gilt entsprechend.

VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 57/2025 zu §§ 57 bis 60 HmbStVollzG, §§ 57 bis 60 HmbJStVollzG, §§ 42 und 80 HmbUVollzG und §§ 53 bis 56 HmbSVVollzG vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).

**Zu § 99 HmbStVollzG
§ 99 HmbJStVollzG
§ 27 HmbUVollzG**

Telekommunikation

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 41/2025 vom 05. Juni 2025
(Az. 4400/73)

1. Sind die Gefangenen nicht in der Lage, die Kosten der Telefongespräche zu tragen, kann die Anstalt diese in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.
2. Bei Untersuchungsgefangenen sind in der Regel Telefongespräche mit Angehörigen während des Nachteinschlusses ausgeschlossen.

3. Sofern mehrere Untersuchungsgefangene gleichzeitig telefonieren wollen und ihnen hierfür nicht genügend Telefonapparate zur Verfügung stehen, haben Telefonate mit Verteidigerinnen und Verteidigern Vorrang vor Telefonaten mit anderen Personen.
 4. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 32/2014 zu § 32 HmbStVollzG, § 32 HmbJStVollzG und § 27 HmbUVollzG vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).
-

**Zu § 100 HmbStVollzG
§ 100 HmbJStVollzG
§ 28 HmbUVollzG
§ 90 HmbSVVollzG**

Pakete

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 51/2025 vom 05. Juni 2025
(Az. 4400/73)

I. Allgemeines

1. Jedes Paket soll ein Inhaltsverzeichnis enthalten und den Absender oder die Absenderin erkennen lassen. Sofern der Inhalt des Paketes vom Inhaltsverzeichnis abweicht, sind die Abweichungen schriftlich auf dem Inhaltsverzeichnis vom Empfänger oder der Empfängerin bestätigen zu lassen und das Inhaltsverzeichnis zur Gefangenenpersonaltakte des Empfängers oder der Empfängerin zu nehmen.
2. Die Gefangenen und Untergebrachten haben den Empfang des an sie adressierten Paketes schriftlich zu bestätigen.

II. Pakete von Hilfsorganisationen

1. Die Anstalten können durch Hilfsorganisationen gespendete Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln annehmen, sofern diese nicht an bestimmte Gefangene oder Untergebrachte gerichtet sind und die Hilfsorganisationen die Verteilung des Paketinhalts im Rahmen des Spendenzwecks in das Ermessen der Anstalt stellen.
2. Sofern bedürftige Strafgefangene, Jugendstrafgefangene oder Untergebrachte aus den gespendeten Paketen Nahrungs- und Genussmittel erhalten, ist der Sachwert nicht auf andere in diesem Gesetz geltende Gelder anzurechnen.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 54/2014 zu § 33 HmbStVollzG, § 33 HmbJStVollzG, § 28 HmbUVollzG, § 78 HmbUVollzG und § 33 HmbSVVollzG vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).

Pflichtwidrigkeiten

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 46/2025 vom 05. Juni 2025
(Az. 4400/73)

I. Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung von Disziplinarmaßnahmen

1. Es sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Ermittlungen erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Gefangenen und Untergebrachten; insoweit ist die Ärztin oder der Arzt zu hören.
2. Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig verhandelt werden, werden durch eine Entscheidung geahndet.
3. Die Bewährungszeit nach § 103 Absatz 2 HmbStVollzG, § 103 Absatz 2 HmbJStVollzG, § 66 Absatz 2 HmbUVollzG, § 92 Absatz 2 HmbSVVollzG kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.
4. Das Ergebnis der ärztlichen Mitwirkung nach § 106 HmbStVollzG, § 106 HmbJStVollzG, § 69 HmbUVollzG, § 96 HmbSVVollzG ist aktenkundig zu machen.
5. Die Anstaltsleitung kann mit der Durchführung der Ermittlungen und der ersten Anhörung der Gefangenen und Untergebrachten andere Bedienstete beauftragen, nicht jedoch die Person, gegen die sich die Verfehlung richtet.
6. Die Anhörung der Gefangenen und Untergebrachten erfolgt mündlich. Auf Wunsch können diese auch eine schriftliche Äußerung abgeben. Sie sind nicht verpflichtet, einer angesetzten Anhörung nachzukommen. In jedem Fall ist den Gefangenen und Untergebrachten Gelegenheit zu geben, sich nach Abschluss der Ermittlungen zu dem Ergebnis zu äußern.
7. Den Gefangenen und Untergebrachten steht es frei, sich in einem eingeleiteten Disziplinarverfahren von ihren Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten beraten zu lassen. Hierfür soll eine Frist von regelmäßig nicht mehr als drei Werktagen eingeräumt werden.
8. Die letzte Anhörung vor Verhängung einer Disziplinarmaßnahme sowie deren Eröffnung ist von den nach § 104 Absatz 2 HmbStVollzG, § 104 Absatz 2 HmbJStVollzG, § 67 Absatz 1 HmbUVollzG, § 94 Absatz 1 HmbSVVollzG für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen befugten Bediensteten durchzuführen.

II. Ergänzende Bestimmungen für Jugendstrafgefangene und junge Untersuchungsgefangene

1. Erzieherische Maßnahmen
 - 1.1 Ein erzieherisches Gespräch ist nach jedem Pflichtverstoß zu führen. Dies gilt unabhängig von einer späteren Entscheidung nach § 102 HmbJStVollzG, § 83 Absatz 3 HmbUVollzG ein Disziplinarverfahren durchzuführen.

- 1.2 In dem erzieherischen Gespräch ist das Fehlverhalten zu thematisieren und mit den Gefangenen aufzuarbeiten. Zu diesem Gespräch kann auch eine Aussprache zwischen den beteiligten Gefangenen und eine einvernehmliche Konfliktregelung gehören.
 - 1.3 Die Aufzählung der in § 101 Satz 3 HmbJStVollzG, § 83 Absatz 1 Satz 3 HmbUVollzG genannten erzieherischen Maßnahmen ist nicht abschließend. Über die dort genannten Maßnahmen hinaus kommt beispielsweise auch ein Platzverweis oder ein Fernsehverbot in Betracht. Die zeitliche Grenze von § 101 Satz 3 HmbJStVollzG, § 83 Absatz 1 Satz 3 HmbUVollzG soll auch bei dort nicht genannten Maßnahmen berücksichtigt werden.
 - 1.4 Die Entscheidung nach § 101 Satz 2 HmbJStVollzG, § 85 Satz 2 HmbUVollzG ist von den in §104Absatz 1 HmbJStVollzG, § 83 Absatz 2 HmbUVollzG genannten Personen zu treffen. Die Verhängung von erzieherischen Maßnahmen ist zu dokumentieren
2. Durchführung von Disziplinarverfahren
 - 2.1 Es ist aktenkundig zu machen, aus welchen Gründen eine erzieherische Maßnahme nach § 101 HmbJStVollzG, § 83 Absatz 1 HmbUVollzG nicht ausreichend ist.
 - 2.2 Eine erzieherische Ausgestaltung des Arrests nach § 103 Absatz 3 Satz 2 HmbJStVollzG, § 83 Absatz 3 Satz 2 HmbUVollzG beinhaltet mindestens die tägliche Ansprache durch die Wohngruppenleitung, ggf. außerdem durch weitere Bedienstete. Die Ansprache soll sich insbesondere auf die Verfehlung und die Verbüßung des Arrests beziehen. Für eine sinnvolle Beschäftigung während des Arrests soll ihnen von der Anstalt Lesestoff zur Verfügung gestellt werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 63/2014 zu §§ 85 bis 90 HmbStVollzG, § 85 bis 90 HmbJStVollzG, §§ 64 bis 68 HmbUVollzG , § 83 HmbUVollzG und §§ 80 bis 85 HmbSVVollzG vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).

**Zu § 107 HmbStVollzG
§ 107 HmbJStVollzG
§ 70 HmbUVollzG
§ 97 HmbSVVollzG**

Beschwerderecht

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 50/2025 vom 05. Juni 2025
(Az. 4400/73)

1. Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen, die aufgrund der allgemeinen Regeln zwischenmenschlicher Umgangsformen auch an die Kommunikation mit Behörden zu stellen sind oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden. Die Gefangenen und Untergebrachten sind entsprechend zu unterrichten. Eine Überprüfung des Vorbringens von Amts wegen bleibt unberührt.

2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 38/2014 zu § 91 HmbStVollzG, § 91 HmbJStVollzG, § 70 HmbUVollzG und § 86 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

**Zu § 108 HmbStVollzG
§ 108 HmbJStVollzG
§ 71 HmbUVollzG
§ 98 HmbSVVollzG**

Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 49/2025 vom 05. Juni 2025
(Az. 4400/73)

I. Anordnung und Änderung von Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten

Die Anordnung oder Änderung von Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten nach § 108 Absatz 1 HmbStVollzG, § 108 Absatz 1 HmbJStVollzG, § 71 Absatz 1 HmbUVollzG und § 98 Absatz 1 HmbSVVollzG ist der Abteilung Justizvollzug schriftlich mitzuteilen.

II. Widerruf und Rücknahme von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten

1. Für das Vorliegen der in § 108 Absätze 2 und 3 HmbStVollzG, § 108 Absätze 2 und 3 HmbJStVollzG, § 71 Absätze 2 und 3 HmbUVollzG und § 98 Absätze 2 und 3 HmbSVVollzG genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.
2. Den Gefangenen und Untergebrachten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
3. Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekannt zu geben.
4. Widerruf und Rücknahme werden wirksam, wenn die Entscheidung den Gefangenen und Untergebrachten mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekannt gemacht wurde oder unter der Freistellungsanschrift zugegangen ist.
5. Fahndungsmaßnahmen können bereits vor der Wirksamkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eingeleitet und durchgeführt werden.
6. Rechtswidrige, die Gefangenen und Untergebrachte belastende Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges können ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 39/2014 zu § 92 HmbStVollzG, § 92 HmbJStVollzG, § 71 HmbUVollzG und § 87 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az.4400/73).

**Zu § 117 HmbStVollzG
§ 110 HmbJStVollzG**

Differenzierung

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 48/2025 vom 05. Juni 2025
(Az. 4400/73)

1. Im geschlossenen Vollzug sind die Gefangenen außerhalb gesicherter Gebäude ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Die Anstaltsleitung kann bestimmen, in welchem Umfang die Aufsicht gelockert werden darf.
2. Im offenen Vollzug entfällt eine ständige und unmittelbare Aufsicht. Die Gefangenen können sich innerhalb der von der Anstaltsleitung getroffenen Regelungen frei bewegen. Die Hafträume können auch während der Ruhezeit geöffnet bleiben. Die Außentüren der Unterkunftsgebäude können zeitweise unverschlossen bleiben.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 64/2014 zu § 99 HmbStVollzG und § 94 HmbJStVollzG vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).

**Zu § 120 HmbStVollzG
§ 113 HmbJStVollzG
§ 87 HmbUVollzG
§ 99 HmbSVVollzG**

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 47/2025 vom 05. Juni 2025
(Az. 4400/73)

1. Die Justizvollzugsanstalten sind verpflichtet, jede Inbetriebnahme und Änderung von Räumen nach § 120 HmbStVollzG, § 113 HmbJStVollzG, § 87 HmbUVollzG bzw. § 99 Absatz 5 HmbSVVollzG mit Angaben zur Bodenfläche, Luftinhalt und Fenstergröße der Abteilung Justizvollzug mitzuteilen.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 40/2014 zu § 102 HmbStVollzG, § 97 HmbJStVollzG, § 87 HmbUVollzG und § 88 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

**Zu § 123 HmbStVollzG und Nr. 8 DSVollz
§ 117 HmbJStVollzG und Nr. 8 DSVollz
§ 91 HmbUVollzG und Nr. 8 DSVollz
§ 104 HmbSVVollzG und Nr. 8 DSVollz**

**Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hamburger
Justizvollzugsanstalten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen**

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 45/2025 vom 05. Juni 2025
Az. (4400/73)

1. Krisenhilfe

Geiselnahmen, Überfälle und tätliche Angriffe durch Gefangene, Todesfälle, Bergung von Suizid- und Verletzungsoptionen und andere starke Ängste und Spannungen auslösende außerordentliche Ereignisse im Justizvollzug sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderem Maße belastend. In Einzelfällen können sich bei den Betroffenen daraus posttraumatische Belastungsstörungen mit langfristigen Beeinträchtigungen bis hin zu dauernder Dienstunfähigkeit entwickeln. Um dem entgegenzuwirken, hat die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz in Hamburg im Rahmen der Gesundheitsförderung ein System zur Betreuung betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hamburger Justizvollzuges eingerichtet.

Dieses besteht aus einem Krisenhilfeteam, das zeitnah professionelle Unterstützung in der Krisensituation und im Rahmen einer Nachbetreuung anbietet. Im Zusammenwirken mit der Anstaltsleitung und dem Personalrat sollen die Mitglieder des Krisenhilfeteams dazu beitragen, dass die Betroffenen sich nicht alleine fühlen, dass das belastende berufliche Ereignis verarbeitet wird und keine langanhaltenden Folgewirkungen nach sich zieht.

Die Krisenhilfe ist für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Angebot, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann und dessen Ablehnung keine Nachteile für die Betroffenen nach sich zieht.

2. Mitglieder des Krisenhilfeteams

Das Krisenhilfeteam besteht aus kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Psychologischen Fachdienstes (PFD). Alle Mitglieder des Krisenhilfeteams (KHT) sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hamburger Justizvollzuges.

2.1 Kollegiale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner übernehmen insbesondere die Erstbetreuung der Betroffenen. Sie beraten und unterstützen die betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

2.2 Fachkräfte

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Psychologischen Fachdienstes (PFD) übernehmen insbesondere die zeitnahe psychologische Intervention der Betroffenen und vermitteln bei Bedarf weitergehende Betreuungsangebote. Darüber hinaus sind sie für die Qualifizierung sowie für die Begleitung der kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zuständig.

3. Arbeitsweise des Krisenhilfeteams

Krisenhilfe ist eine aufsuchende Arbeit. Die Betreuung der Betroffenen erfolgt in aufeinander abgestimmten Stufen.

3.1 Stufe 1

Direkt am Ort des Geschehens sind alle Kolleginnen und Kollegen gehalten die / den Betroffene(n) zu betreuen.

Sofern kein Mitglied des KHT unmittelbar vor Ort ist, sind Mitarbeiter des KHT (über eine Liste mit Mitgliedern, die freiwillig ihre Handynummern angegeben haben) zu informieren, die sich dann ggfs. in die Anstalt begeben. Die Handynummern sind ausschließlich der AL, AL-V und PVL zugänglich.

3.2 Stufe 2

Die Anstaltsleitung informiert in Folge über die aktualisierte Kontaktliste des KHT die / den entsprechende(n) kollegiale(n) Ansprechpartner(in). Sie stellt im Weiteren die nachfolgenden Punkte sicher.

3.3 Stufe 3

Die kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unterstützen die Betroffenen unmittelbar nach einem belastenden Ereignis im Sinne der erlernten Krisenhilfe. Dabei werden die Betroffenen so weit wie möglich vor störenden Einwirkungen abgeschirmt und beruhigend auf die Betroffenen eingewirkt. Die kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner machen sich ein Bild von der psychischen Belastung. Falls direkt nach dem belastenden Ereignis kein Bedarf an Unterstützung geäußert wird, sollte am Folgetag durch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner überprüft werden, ob mittlerweile ein Bedarf an Unterstützung vorliegt.

3.4 Stufe 4

Die kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner informieren den Psychologischen Fachdienst des Krisenhilfeteams über das Ereignis und die bisher erfolgten Maßnahmen. Die Fachkraft übernimmt die weitere Betreuung. Diese besteht aus mindestens einem Gespräch mit der / dem Betroffenen und ggf. der Erstellung eines individuellen Nachbetreuungsplans.

Bei Bedarf und entsprechender Bereitschaft der Betroffenen kann der Betreuungsplan eine Übergabe an Beratungs- und Therapieeinrichtungen vorsehen.

Die Fachkraft ist bei der Weitervermittlung an externe Einrichtungen oder frei praktizierende ärztliche und psychologische Fachkräfte behilflich.

3.5 Stufe 5

Während des Erstgesprächs des Psychologischen Fachdienstes mit der/dem Betroffenen wird verbindlich ein Folgetermin nach spätestens sechs Monaten vereinbart, um zu klären, ob der Verarbeitungsprozess positiv verläuft oder sich eine Belastungsreaktion wie z.B. eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt hat. Der Psychologische Fachdienst berät die Betroffenen zu der Frage der Erforderlichkeit einer weiteren Behandlung.

Zudem erfolgt im Erstgespräch mit dem PFD die Weitergabe an Informationen zu Hilfen und Unterstützung bei der Abwicklung der übrigen Folgen von belastenden Ereignissen (s. Punkt 7).

4. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Krisenhilfeteams unterliegen bezüglich der im Zusammenhang mit dem belastenden Ereignis bekannt gewordenen persönlichen Mitteilungen der Betroffenen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Schweigepflicht.

5. Organisation des Krisenhilfeteams

Die inhaltliche Ausrichtung des KHT obliegt der Fachaufsicht Psychologie (Fortbildung etc.) und die Koordinierung übernimmt die Leitung des KHT.

Dienstleistungen im Rahmen der Geschäftsführung des Krisenhilfeteams, notwendige Weiterbildungsmaßnahmen und evtl. erforderliche Supervisionen des KHT organisiert die Leitung des KHT in Zusammenarbeit mit dem Referat für Aus- und Fortbildung.

Die Liste der Mitglieder des Krisenhilfeteams wird jährlich von der Anstalt aktualisiert und der Fachaufsicht Psychologie zur Kenntnis übermittelt. Für die Veröffentlichung der Liste im Sharepoint der jeweiligen Justizvollzugsanstalten sind die Anstaltsleitungen verantwortlich.

Die von den Mitgliedern des Krisenhilfeteams erbrachten Einsatzstunden gelten als Arbeitszeit. Ein Bereitschaftsdienst wird nicht eingerichtet.

Dienstreisen der Mitglieder des Krisenhilfeteams aus Anlass ihres Einsatzes gelten als genehmigt. Reise- und sonstige Sachkosten, die dem Krisenhilfeteam aus Anlass ihres Einsatzes entstehen, werden aus Haushaltsmitteln getragen.

7. Weitere Hilfen und Unterstützungen

Die Betroffenen erhalten Hilfe und Unterstützung bei der Abwicklung der übrigen Folgen von belastenden Ereignissen, dies wird im Erstgespräch mit dem Psychologischen Fachdienst informatorisch an die / den Betroffene(n) weitergegeben. Hierzu zählen namentlich

- eine zügige Abwicklung von Unfallfürsorgemaßnahmen und -leistungen einschließlich der Regulierung von Sachschäden durch die Abteilung Personal, Referat Personalverwaltung und -betreuung,
- Hilfe und Unterstützung bei der Abwicklung von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten durch alle hiermit befassten Referate der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
- die Beratung und Begleitung vor und während nachfolgender Gerichtsprozesse durch ein Mitglied des Krisenhilfeteams,
- Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einer Opfereinrichtung, um deren Hilfsangebote zu nutzen durch ein Mitglied des Krisenhilfeteams,
- die Vermittlung von Rechtsberatung und Rechtsschutzgewährung, einschließlich der Sicherstellung der Kostenregulierung (Prozesskostenhilfe, Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes, Auftreten als Nebenkläger) im Rahmen der geltenden Vorschriften durch die Abteilung Personal, Referat Personalverwaltung und -betreuung und die Hilfe bei der Klärung personalrechtlicher Fragen durch die Abteilung Personal, Referat Personalverwaltung und -betreuung.

8. Meldung an die Abteilung Justizvollzug

Bei Meldungen an die Abteilung Justizvollzug über außerordentliche Vorkommnisse ist auch mitzuteilen, ob zwischen den Betroffenen und dem Krisenhilfeteam ein Kontakt hergestellt worden ist und welche Maßnahmen noch eingeleitet werden. Ggf. ist durch die Anstaltsleitung nachzumelden, in welchem Umfang weitere Betreuung / Gespräche stattgefunden haben.

9. Interne Kontrolle der Anstalt

Jede Anstalt kontrolliert für sich, inwieweit das KHT in außerordentliche Vorkommnisse eingebunden wurde. Hierzu bedarf es eines regelmäßigen Austausches zwischen den Anstaltsleitungen und den Mitgliedern des KHT.

10. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 11/2021 vom 10. Juni 2021.

**Zu § 126 HmbStVollzG
§ 120 HmbJStVollzG
§ 93 HmbUVollzG
§ 105 HmbSVVollzG**

Gefangenenmitverantwortung - Mitverantwortung

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 43/2025 vom 05. Juni 2025
(Az. 4400/73)

1. Die Justizvollzugsanstalt fördert die Wahl und die Arbeit einer Gefangenenmitverantwortung als Interessenvertretung der Gefangenen bzw. einer Mitverantwortung als Interessenvertretung der Untergebrachten. Sie regelt in einer Satzung die Anforderungen an Kandidaten zur ehrenamtlich tätigen Gefangenenmitverantwortung bzw. Mitverantwortung, die Anzahl der Mitglieder, den Zeitraum der Wahlperiode, den Ablauf der Wahl, die Aufgaben und die Unterstützung vonseiten der Anstaltsleitung.
2. Die Gefangenenmitverantwortung bzw. Mitverantwortung erhält die Möglichkeit, sich zu grundsätzlichen vollzuglichen und organisatorischen Fragen, die das Zusammenleben in der Anstalt bzw. Einrichtung betreffen, gegenüber der Anstalts- oder der Vollzugsleitung bei regelmäßig stattfindenden Gesprächsterminen zu äußern. Die Anstaltsleitung wird diese Vorschläge und Anregungen in ihrer Entscheidungsfindung im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigen und ihrerseits über Vorschriften, Regelungen, Veränderungen der Anstaltsorganisation und der vollzuglichen Angebote berichten, die sich für die Gefangenen oder Untergebrachten auswirken.
3. Von der Mitwirkung ausgeschlossen sind Fragen der Anstaltssicherheit und einzelfallbezogene Angelegenheiten der Gefangenen und Untergebrachten.

4. Die Gefangenenmitverantwortung bzw. Mitverantwortung ist außerhalb der Arbeitszeit während der Freizeit tätig. Ihr werden für ihre Besprechungen ein Raum und angemessene Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Sie ist berechtigt, auf üblichem Wege der Bekanntmachung die Mitgefangenen bzw. andere Untergebrachte über ihre Arbeit zu informieren.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 41/2014 zu § 109 HmbStVollzG, § 105 HmbJStVollzG, § 93 HmbUVollzG und § 95 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

**Zu § 131 HmbStVollzG
§ 125 HmbJStVollzG
§ 97 HmbUVollzG
§ 110 HmbSVVollzG**

Anstaltsbeiräte - Beiräte

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 44/2025 vom 05. Juni 2025
(Az. 4400/73)

1. Für jede Hamburger Justizvollzugsanstalt wird ein Beirat bestellt.
2. Die Beiräte sind Verwaltungsausschüsse im Sinne von § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2000 – a).
3. Der Beirat der Justizvollzugsanstalt Glasmoor besteht aus mindestens drei, in der Regel vier Mitgliedern, die Beiräte der Justizvollzugsanstalten Billwerder, Fuhlsbüttel, Hahnöfersand, der Untersuchungshaftanstalt und der Sozialtherapeutischen Anstalt bestehen aus mindestens fünf, in der Regel sieben Mitgliedern. Für die Teilanstalt für Jugendarrest der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand wird ein eigener Beirat gebildet, der in der Regel aus drei Mitgliedern besteht.
4. Mindestens ein Mitglied jedes Beirats gehört der Deputation der Justizbehörde an.
5. Die Mitglieder der Beiräte werden durch die Deputation der Justizbehörde in der Regel für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
6. Ein Mitglied eines Beirats, das seine Pflichten grob verletzt hat, kann durch die Deputation aus seinem Amt entlassen werden.
7. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt die AV Nr. 66/2014 zu § 114 HmbStVollzG, § 110 HmbJStVollzG, § 97 HmbUVollzG und § 100 HmbSVVollzG vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).

Lockerungen

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 58/2025 vom 19. Juni 2025
(Az. 4400/73)

I. Grundsätze

1. Lockerungen des Vollzuges werden nur zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
2. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob sich Lockerungsmaßnahmen in die Resozialisierungsplanung einfügen.
3. Bei Erstgewährung von Lockerungsmaßnahmen, die ohne Aufsicht stattfinden (Ausgang, Freistellung von der Haft, Freigang), ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Gewährung vorliegen. Bei Gefangenen mit einer verbleibenden Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr sowie bei den nach dem HmbSVVollzG Untergebrachten ist die jeweilige Erstgewährung durch Benutzung einer Checkliste vorzubereiten.
4. Lockerungen werden außer in Fällen des § 31 Absatz 4 HmbSVVollzG nur mit Zustimmung der Gefangenen bzw. Untergebrachten gewährt.
5. Gefangenen bzw. Untergebrachten dürfen keine Lockerungen in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
6. Die Gefangenen bzw. Untergebrachten erhalten eine Bescheinigung, wonach sie sich berechtigt außerhalb der Anstalt aufhalten dürfen. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen.
7. Vor Antritt der Lockerung sind die Gefangenen bzw. Untergebrachten namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
8. Die Kosten der Lockerung sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3 Nummer 1 HmbStVollzG und § 54 Absatz 3 Nummer 1 HmbJStVollzG bzw. des § 43 Absatz 3 Nummer 1 HmbSVVollzG aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel der Gefangenen bzw. Untergebrachten nicht ausreichen, kann ihnen eine Beihilfe aus Haushaltsmitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gelten § 40 Absatz 6 HmbStVollzG und § 41 Absatz 6 HmbJStVollzG bzw. § 34 Absatz 3 HmbSVVollzG entsprechend.

II. Ausführung

(§ 35 Absatz 1 Ziffer 1 HmbStVollzG und § 36 Absatz 1 Ziffer 1 HmbJStVollzG, § 30 Absatz 3 HmbSVVollzG)

1. Gefangene, denen Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt werden kann und Untergebrachte, denen keine Lockerungen nach § 30 Abs. 1 HmbSVVollzG gewährt werden, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles dient.

Ausführungen können namentlich erfolgen für

- Maßnahmen der Resozialisierungsplanung (§ 9 HmbStVollzG und § 10 HmbJStVollzG, § 9 HmbSVVollzG),
- die Regelungen von persönlichen, rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die höchstpersönlich zu erledigen sind,
- den Erhalt der Lebenstüchtigkeit gem. § 35 Absatz 1 Satz 3 HmbStVollzG und § 36 Absatz 1 Satz 3 HmbJStVollzG.

Für Untergebrachte erfolgen Ausführungen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer Lockerungen.

2. Bei der Ausführung sind die Gefangenen bzw. Untergebrachten von Angehörigen des AVD ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Über Ausnahmen einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung entscheidet die Anstaltsleitung. Vor der Ausführung erteilt sie den Bediensteten die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen. Die mit der Ausführung betrauten Bediensteten tragen in der Regel Zivilkleidung. Ausführungen gefesselter Gefangener bzw. Untergebrachter erfolgen grundsätzlich in Dienstkleidung. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung.
3. Die Zahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten sind so festzulegen, dass grundsätzlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist, damit zu jeder Zeit und an jedem Ort mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass der Ablauf der Ausführungen in seinen Einzelheiten weder für die Gefangenen bzw. Untergebrachten noch für Außenstehende vorhersehbar ist.
4. Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.
5. Private Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden.

III. Ausgang

(§ 35 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 HmbStVollzG und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 HmbJStVollzG, §§ 30 Absatz 1 Ziffer 1 - 3, 32 Absatz 2 und 3 HmbSVVollzG)

1. Durch die Gewährung von Ausgängen erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, die Anstalt auch ohne Anrechnung auf das Kontingent an Freistellungstagen (§ 35 Absatz 1 Ziffer 4 HmbStVollzG und § 36 Absatz 1 Ziffer 4 HmbJStVollzG) zur Förderung ihrer Behandlung (§ 4 HmbStVollzG

und HmbJStVollzG) zu verlassen.

Auch Untergebrachte erhalten durch die Gewährung von Ausgängen die Möglichkeit, die Einrichtung zur Förderung ihrer Behandlung (§ 10 HmbSVVollzG) zu verlassen.

Die Ausgänge können im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Gefangenen (§ 5 Absatz 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) bzw. aufgrund des Erfordernisses der Mitwirkung von Untergebrachten (§ 4 HmbSVVollzG) an Zwecke gebunden werden, die der Erreichung des Vollzugszieles dienen.

In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen

- der Resozialisierungsplanung (§ 9 HmbStVollzG und § 10 HmbJStVollzG, § 9 HmbSVVollzG), insbesondere die Teilnahme an besonderen Hilfsmaßnahmen wie Gesprächen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen,
 - zur Aufrechterhaltung bzw. Förderung der Kontakte zu Angehörigen und anderen Personen außerhalb des Vollzuges,
 - zur Regelung persönlicher, rechtlicher und geschäftlicher Angelegenheiten,
 - zur Arbeitssuche sowohl zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses als auch für die Zeit nach der Entlassung,
 - zur Wohnungssuche.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann Gefangenen bzw. Untergebrachten im offenen Vollzug oder Gefangenen bzw. Untergebrachten, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, Ausgang im Rahmen eines Ausgangskontingents gewährt werden.
3. Gefangene bzw. Untergebrachte im geschlossenen Vollzug haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Die Rückkehrzeit für Gefangene bzw. Untergebrachte im offenen Vollzug wird individuell festgelegt. Ein Ausgang über 24.00 Uhr hinaus ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist.
4. Begleitausgang (§ 35 Absatz 1 Ziffer 2 HmbStVollzG und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 HmbJStVollzG, § 30 Absatz 1 Ziffer 1 HmbSVVollzG) kann in Begleitung Vollzugsbediensteter (§ 123 HmbStVollzG, § 117 HmbJStVollzG und § 104 HmbSVVollzG) oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen bzw. Untergebrachten u.a.) stattfinden. Bei der Auswahl der Begleitperson sind die Persönlichkeit und Delikt(e) des Gefangenen bzw. Untergebrachten zu berücksichtigen.
- Die Begleitung dient nicht dem Zweck der Aufsicht, sondern erfolgt aus behandlerischen Gründen unterschiedlicher Art (z.B. Betreuung, Anleitung, Beratung, Unterstützung, Eingliederung). Erfolgt die Begleitung durch Bedienstete des AVD, so tragen diese Zivilkleidung. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Begleitende Vollzugsbedienstete müssen den Ausgang vor Ort widerrufen, wenn Gefangene bzw. Untergebrachte während des Begleitausgangs entweichen oder Straftaten begehen. Sie können den Ausgang widerrufen, wenn gegen Weisungen verstoßen wird. Erforderlichenfalls dürfen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs angewendet werden. Die

Anstaltsleitung kann den Bediensteten weitere dienstliche Weisungen erteilen.

5. Langzeitausgang (§§ 30 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 4, 32 Abs. 2, 3 HmbSVVollzG) kann Untergebrachten zum Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag bis zu zwei Wochen bzw. nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Eingliederung bis zu sechs Monaten gewährt werden. Der Langzeitausgang bis zu sechs Monaten ist grundsätzlich auf eine einmalige Bewilligung ausgelegt und dient der Entlassungsvorbereitung. Für einen Langzeitausgang bis zu sechs Monaten sollen den Untergebrachten Weisungen erteilt werden, insbesondere sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Betreuungseinrichtungen außerhalb des Vollzugs aufzuhalten oder jeweils für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren.

Der Langzeitausgang bis zu zwei Wochen nach § 30 Absatz 1 Ziffer 3, Absatz 4 HmbSVVollzG kann mehrfach gewährt werden, wobei eine zwischenzeitliche Rückkehr in die Einrichtung erforderlich ist.

IV. Freistellung von der Haft

(§ 35 Absatz 1 Ziffer 4 HmbStVollzG und § 36 Absatz 1 Ziffer 4 HmbJStVollzG)

1. Die Freistellung von der Haft kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung wird nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet.
2. Freistellungsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Die Freistellung kann für die Dauer von bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr erlaubt werden. Sie ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.
3. Gefangene im geschlossenen Vollzug haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Die Rückkehrzeit für Gefangene im offenen Vollzug wird individuell festgelegt.
4. Die Anschrift, unter der die Freistellung verbracht werden soll, ist anzugeben.

V. Außenbeschäftigung

(§ 35 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 1 HmbStVollzG und § 36 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 1 HmbJStVollzG, § 30 Absatz 1 Ziffer 4 Alternative 1 HmbSVVollzG)

Bei der Außenbeschäftigung werden die Gefangenen bzw. Untergebrachten in dem erforderlichen Umfang durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt. Die Anstaltsleitung erteilt den Bediensteten und den Gefangenen bzw. Untergebrachten vor der Aufnahme der Außenbeschäftigung die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

VI. Freigang

(§ 35 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 2 HmbStVollzG und § 36 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 2 HmbJStVollzG, §§ 30 Absatz 1 Ziffer 4 Alternative 2, 32 Absatz 4 HmbSVVollzG)

1. Freigang als freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt wird grundsätzlich aus dem offenen Vollzug gewährt. Aus dem geschlossenen Vollzug wird diese Freigangsgewährung nur in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn eine baulich abgetrennte Freigängerabteilung vorhanden ist und die Gefangenen bzw. Untergebrachten aus persönlichen Gründen darauf angewiesen sind, im geschlossenen Vollzug zu verbleiben. Die Zulassung zum Freigang setzt mit Ausnahme von Ziffern 2 und 3 in der Regel eine Erprobung durch andere Lockerungen voraus.
2. Zur Sicherung ihres Arbeits- oder Ausbildungsplatzes außerhalb des Vollzuges können Gefangene alsbald nach Beginn der Inhaftierung im offenen Vollzug untergebracht werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis befinden und der Arbeitgeber oder die ausbildende Stelle zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist, sich selbst zum Strafantritt gestellt haben und für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. Außerdem sollen die zu verbüßenden Freiheits- oder Jugendstrafen bis zum absoluten Strafende 24 Monate nicht überschreiten. Über die Verlegung in den offenen Vollzug ist unmittelbar nach Beginn der Inhaftierung, längstens innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Hiervon kann bei Fällen gem. § 12 Abs. 3 HmbStVollzG abgewichen werden. Über die Zulassung zum Freigang ist unverzüglich nach der Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden. Für Selbstständige gilt diese Regelung entsprechend.
3. Untergebrachte können zur Vorbereitung der Eingliederung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzuges verlegt werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis befinden und der Arbeitgeber oder die ausbildende Stelle zu einer Weiterbeschäftigung während der Unterbringung bereit ist, die Untergebrachten den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.
Als Alternative zum Langzeitausgang kommt eine Unterbringung im offenen Vollzug in Betracht, wenn die Anwesenheit des Untergebrachten im Vollzug z.B. wegen der andauernden Durchführung von Behandlungsmaßnahmen noch erforderlich ist, ihm aber gleichwohl ein größeres Maß an Freiheit eingeräumt werden soll.

VII. Eignungsprüfung

1. Bei der Eignungsprüfung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 HmbStVollzG und § 36 Absatz 1 Satz 2 HmbJStVollzG sowie nach § 30 Absatz 2 HmbSVVollzG, ob

eine Erprobung in Lockerungen verantwortet werden kann, sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Resozialisierungsplan,
- b) vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen,
- c) unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln in den letzten drei Monaten,
- d) begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge,
- e) anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung,
- f) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität,
- g) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei,
- h) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung,
- i) vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft.

Bei erwachsenen Strafgefangenen bzw. Untergebrachten, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 184a-c des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu b (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzugs zu berücksichtigen. Siehe dazu auch die Anlage zu dieser AV.

Bei Jugendstrafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 184a-c des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu b (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i die Dauer und die Schwere der begangenen Tat der noch zu verbüßenden Jugendstrafe einzubeziehen. Siehe dazu auch die Anlage zu dieser AV.

2. Begleitausgang, Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang sind ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.
3. Bei folgenden Gefangenen bedarf die Erstgewährung einer Lockerung der Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung:
 - a) angeordnete oder vorbehaltene freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung,
 - b) bei nach dem HmbSV/VollzG Untergebrachten,
 - c) Verbüßen einer Freiheitsstrafe aufgrund einer Verurteilung gem. §§ 89a, 129a, 129b StGB,
 - d) nach Gefährdungseinschätzung eindeutige Hinweise, dass ein gewaltbereiter Extremismus vorliegt.

Das Zustimmungserfordernis besteht auch, wenn Lockerungen nach zuvor erfolgter Rückstufung erneut gewährt werden sollen.

VIII. Verfahrensregelungen

1. In den Fällen des § 12 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG und § 13 Absatz 3 Satz 2 HmbJStVollzG ist die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.
2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen Gefangenen bzw. Untergebrachten vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Lockerung nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

IX. Weisungen

Gefangene bzw. Untergebrachte können namentlich angewiesen werden:

- Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Einrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
- sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
- mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
- bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
- alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,
- Nachweise über Terminswahrnehmungen oder entstandene Kosten vorzulegen,
- keinen Kontakt mit dem Opfer oder dessen Angehörigen aufzunehmen.

X. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 14/2021 vom 7.7.2021 (Az. 4400/73).

**Zu § 45 HmbStVollzG
§ 47 HmbJStVollzG**

Erlass von Verfahrenskosten

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 57/2025 vom 19. Juni 2025
(Az. 4400/73)

1. Strafgefangenen können die Kosten des Strafverfahrens, über das ein Hamburger Gericht entschieden hat und das der jeweils laufenden Inhaftierung zugrunde liegt, erlassen werden, sofern sie in einem Zeitraum von drei Monaten vor der jeweiligen Antragstellung durchgehend in einer Vollzugsanstalt beschäftigt waren oder wenn sie grundsätzlich

Schadenswiedergutmachungszahlungen von in der Vollzugsanstalt erlangtem Arbeitsentgelt oder ihrer Ausbildungsbeihilfe geleistet haben. Die Antragstellung soll in zeitlichem Zusammenhang mit der dreimonatigen Tätigkeit erfolgen. Dafür ist der Vordruck JBV 408 zu nutzen.

2. Zusammenhängende dreimonatige Tätigkeiten sind grundsätzlich anzuerkennen, sofern keine Zeiten der verschuldeten Nichtbeschäftigung z.B. wegen Arbeitsverweigerung und Disziplinarmaßnahmen vorliegen. Diese führen in der Regel zur Unterbrechung des Berechnungszeitraumes, welcher bei Wiederaufnahme der Tätigkeit neu beginnt. Von der Unterbrechung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere Anlass der Unterbrechung, bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten) unbillig erscheint. In diesen Fällen führen verschuldete Fehlzeiten zu einer Hemmung des Laufs des Berechnungszeitraums.
3. Bei der Unterbrechung des Berechnungszeitraums wegen unverschuldeter Nichtbeschäftigung ist die Regelung zur Anrechnung von Beschäftigungszeiten für die Freistellung von der Arbeit gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 HmbStVollzG oder § 20 Absatz 1 Satz 2 HmbJStVollzG maßgeblich.
4. Für den Erlass der Verfahrenskosten auf der Grundlage von geleisteter Tätigkeit wird die Vergütung für den letzten vollen Monat des genannten Beschäftigungszeitraums berücksichtigt.
5. Sofern die Prüfung in der Vollzugsanstalt ergeben hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass von Verfahrenskosten vorliegen, wird der bearbeitete Antrag zur Neuberechnung der Verfahrenskosten an die Justizkasse der Justizbehörde gesandt. Über die Neuberechnung informiert die Justizkasse im weiteren Verlauf die Justizvollzugsanstalt und die Gefangene bzw. den Gefangenen.
6. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 32/2025 vom 15. Mai 2025 zu § 45 Absatz 8 HmbStVollzG und § 47 Absatz 5 HmbJStVollzG (Az. 4400/73).

**Zu § 95 HmbStVollzG
§ 95 HmbJStVollzG
§ 23 HmbUVollzG
§ 85 HmbSVVollzG
§ 17 HmbJAVollzG**

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 56/2025 vom 19. Juni 2025
(Az. 4400/73)

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare müssen vor dem Besuch nachweisen, dass sie die Gefangenen, Untergebrachten bzw. Arrestanten in einer sie betreffenden Rechtssache besuchen wollen. Dies erfolgt in der Regel durch Vorlage/Unterzeichnung einer Vollmacht der Gefangenen, Untergebrachten bzw. Arrestanten oder einer Bestallungsanordnung oder durch eine schriftliche anwaltliche Versicherung.

2. Anlässlich eines Besuches dürfen Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, nicht mit in die Anstalt eingebracht werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Betäubungs- oder andere Rauschmittel einschließlich Alkohol oder alkoholhaltige Nahrungs- und Genussmittel, Cannabis und cannabis-haltige Produkte, Bargeld, Brieftaschen, Geldbörsen, Glasflaschen, Kameras, Mobilfunktelefone, Schlüssel, Tabakwaren, Tabletten, Waffen oder waffen-ähnliche Gegenstände. In den Anstalten des geschlossenen Vollzuges zählen zudem externe Speichermedien (z.B. USB-Sticks, externe Festplatten) zu den Gegenständen, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden und daher nicht mit in die Anstalt eingebracht werden dürfen. Die genannten Gegenstände können grundsätzlich in Schließfächern deponiert werden, die in den Pfortenbereichen der Anstalten vorgehalten werden.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 16/2021 zu § 28 HmbStVollzG, § 28 HmbJStVollzG, § 23 HmbUVollzG und § 28 HmbSVVollzG vom 02.09.2021 (Az. 4400/73).

**Zu § 122 HmbStVollzG
§ 116 HmbJStVollzG
§ 90 HmbUVollzG
§ 103 HmbSVVollzG
§ 46 HmbJAVollzG**

Berichts- und Anzeigepflichten der Justizvollzugsanstalten

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 54/2025 vom 19. Juni 2025
(Az. 4400/73)

I. Außerordentliche Vorkommnisse

1. Definition

Außerordentliche Vorkommnisse sind alle Ereignisse im Justizvollzug, die

- wegen ihrer erheblichen Tragweite, der Art des Vorkommnisses oder ihrer Abweichung vom üblichen Vollzugsalltag ein sofortiges Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern oder
- wegen der erheblichen Tragweite oder der Art des Vorkommnisses oder aus sonstigen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder Tageszeitungen oder überörtliche Medien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder
- nachfolgend allgemein bezeichnet sind.

In Zweifelsfällen ist telefonisch mit der Aufsichtsbehörde abzuklären, ob es sich bei dem Ereignis um ein außerordentliches Vorkommnis handelt.

2. Außerordentliche Vorkommnisse sind insbesondere:

- 2.1 Todesfälle (auch während Strafunterbrechung)
- 2.2 Geiselnahme oder Gefangenenmeuterei
- 2.3 Schusswaffengebrauch

- 2.4 widerrechtliches Eindringen in Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs oder Befreiungsversuche von Gefangenen oder Untergebrachten von außen
- 2.5 Brände, die mit Mitteln der Justizvollzugsanstalt nicht gelöscht werden können sowie Brände mit Verletzten und/oder erheblichem Sachschaden
- 2.6 Bombendrohungen
- 2.7 im geschlossenen Vollzug Entweichungen oder Entweichungsversuche von Gefangenen oder Untergebrachten und Nichtrückkehr von Gefangenen oder Untergebrachten aus Lockerungen
- 2.8 Verdacht strafbarer Handlungen von Gefangenen oder Untergebrachten während Vollzugslockerungen oder während einer Entweichung, soweit es sich um Fälle handelt, die besondere Auswirkungen auf den Vollzug haben oder die wegen der Art der Begehung oder der Schwere der Tat zu besonderer Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit führen könnten
- 2.9 Verdacht von körperlicher Gewaltanwendung (auch Versuch) von Gefangenen oder Untergebrachten gegen Bedienstete oder gegen andere Gefangene oder Untergebrachte, z. B. Körperverletzung, Raub, Sexualstraftat
- 2.10 Verdacht anderer strafbarer Handlungen von Gefangenen oder Untergebrachten innerhalb einer Anstalt oder aus ihr heraus, soweit es sich um Fälle handelt, die besondere Auswirkungen auf den Vollzug haben oder die wegen der Art der Begehung oder der Schwere der Tat besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit auslösen könnten.
- 2.11 Suizidversuche von Gefangenen oder Untergebrachten
- 2.12 Nahrungsverweigerung und/oder Verweigerung der Flüssigkeitsaufnahme, die länger andauern als 72 Stunden, oder eine zwangsweise Ernährung von Gefangenen oder Untergebrachten sowie die Beendigung der Nahrungsverweigerung
- 2.13 Ausbruch epidemischer und/oder anderer ansteckender schwerer Erkrankungen, die einer Meldepflicht gem. dem Infektionsschutzgesetz unterliegen
- 2.14 Verdacht strafbarer Handlungen von Vollzugsbediensteten
- 2.15 Inanspruchnahme von Amtshilfe der Polizei durch die Justizvollzugsanstalt bei Ereignissen, die mit eigenen Kräften und/oder Mitteln nicht bewältigt werden können
- 2.16 (geplante) Demonstrationen vor oder gegen Justizvollzugsanstalten
- 2.17 irrtümliche Haftentlassungen und irrtümliche Inhaftierungen
- 2.18 Feststellung, dass ein Gefangener europäischen Finanzsanktionen unterliegt (gem. der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002).

3. Unverzügliche telefonische Meldung

Ereignisse nach Ziffern 2.1 bis 2.8 sind immer unverzüglich telefonisch vorab auf dem nachfolgend dargestellten Informationsweg zu berichten.

Ereignisse nach Ziffern 2.9 bis 2.18 sind nur dann vorab telefonisch zu melden, wenn die Umstände des Vorkommnisses oder in der Person oder in der Straftat der oder des

Gefangenen oder Untergebrachten liegende Gründe ein öffentliches Interesse erwarten lassen.

Fälle einer kollektiven Nahrungsverweigerung sind telefonisch vorab zu melden. Die Verweigerung der Flüssigkeitsaufnahme (Ziffer 2.12) ist vor Ablauf von 72 Stunden telefonisch zu melden, sobald eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung besteht.

Die Anstaltsleitung oder die/der die Aufgaben der Anstaltsleitung wahrnehmende Bedienstete berichtet unverzüglich telefonisch

- dem zuständigen Aufsichtsreferat, bei Unerreichbarkeit der Leitung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung und
- sofern bei einem Vorkommnis nach Ziffer 2.1 bis 2.6 sowie 2.15 Polizei und/oder Feuerwehr beteiligt waren, der Leitung der Staatsanwaltschaft Hamburg, bei Unerreichbarkeit dem staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst.

Die Leitung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung informiert die Leitung des Amtes für Justizvollzug und Recht und die Pressestelle der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. Die Leitung des Amtes für Justizvollzug und Recht informiert die/den Präses und die Staatsrätin/den Staatsrat der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

Im Fall einer Geiselnahme informiert die Anstaltsleitung oder die/der die Aufgaben der Anstaltsleitung wahrnehmende Bedienstete unverzüglich telefonisch die Leitung des Sicherheitsreferates. Bei telefonischer Unerreichbarkeit der Leitung des Sicherheitsreferates ist die Leitung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung bzw. bei dessen Verhinderung seine Vertretung zu benachrichtigen.

4. Schriftlicher Bericht

Zu allen außerordentlichen Vorkommnissen legt die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde umgehend, spätestens binnen drei Arbeitstagen (elektronische Übermittlung an Aufsichtsreferat), einen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht enthält insbesondere:

- Aussagen zum Sachverhalt (Ort, Datum, Uhrzeit des Geschehens) und Angaben zur Person,
- Ausführungen zu den Umständen und ggf. zu den Fehlern, die das Vorkommnis begünstigt haben,
- ggf. Darstellung besonderer Leistungen bei der Bewältigung des Vorkommnisses,
- soweit möglich Schlussfolgerungen, Darstellung der getroffenen bzw. erwogenen Maßnahmen und Lehren aus den ggf. festgestellten Fehlern,
- bei Verletzungen von Bediensteten, die eine Dienstunfähigkeit zur Folge haben, der Hinweis auf die Information des Personalrats,
- bei für Bedienstete besonders belastenden Ereignissen die Information des Krisenhilfeteams.

Dem Bericht sind die Meldungen der wahrnehmenden Bediensteten und ggf. Auszüge aus den Personalakten der betroffenen Gefangenen oder Untergebrachten beizufügen. Meldungen gemäß Nummer 2.14 sollen soweit wie möglich anonymisiert erfolgen.

Zu den außerordentlichen Vorkommnissen nach Ziffer 2.1 bis 2.7 Alternative 1 (Entweichungen/Entweichungsversuche, hier nur aus dem geschlossenen Vollzug) legt die Anstaltsleitung noch am Tag des Vorkommnisses einen Vorabbericht vor.

Ist bei einem Vorkommnis nach Ziffer 2.1 bis 2.6 sowie 2.15 Polizei und/oder Feuerwehr hinzugezogen oder beteiligt gewesen, erhält die Leitung der Staatsanwaltschaft eine Kopie des Berichts durch die Abteilung Justizvollzug (zu übersenden an vorzimmerblsta@sta.justiz.hamburg.de, J2 in cc. nehmen).

II. Weitere Berichtspflichten

1. Sonstige Vorkommnisse

Folgende Vorkommnisse meldet die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde (Aufsichtsreferat) auf dem unter I. 3 dargestellten Informationsweg unverzüglich telefonisch:

- Stromausfall, Ausfall der Telefonanlage oder Ausfall der Außensicherungsanlage bzw. Sicherheitszentrale (Detektion, Kameras), soweit diese den Anstaltsbetrieb bzw. die Sicherheit der Anstalt gravierend beeinträchtigen und voraussichtlich mehr als drei Stunden dauern werden,
- unwetterbedingte erhebliche Sachschäden,
- Fund einer Schusswaffe oder Munition in der Anstalt oder der Verdacht, dass eine Schusswaffe oder Munition in die Anstalt eingebracht wurde mit Ausnahme von Funden bei Selbststellung oder Zuführung.

Folgende Ereignisse meldet die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde (Aufsichtsreferat) spätestens am folgenden Werktag telefonisch oder per E-Mail:

- Krankenhausbehandlungen bei Verdacht auf Drogenmissbrauch
- Anstaltsbetretungsverbote für Ehrenamtliche und extern Beschäftigte oder der Gebrauch des Hausrechts gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Bediensteten anderer Hamburger Behörden.

Dem Sicherheitsreferat ist jeder Vorfall einer Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen per E-Mail binnen einer Woche mitzuteilen.

2. Fesselung an die Bettstatt

In Abweichung von § 83 Absatz 4 HmbStVollzG, § 83 Absatz 4 HmbJStVollzG, § 55 Absatz 4 HmbUVollzG und § 72 Absatz 4 HmbSVVollzG und der Berichtspflicht nach Ziffer I. 4 ist eine Fesselung an die Bettstatt der Abteilung Justizvollzug am folgenden Werktag unter detaillierter Darstellung der Anordnungsgründe mitzuteilen. Die Erwägungen, die zu der Entscheidung geführt haben, dass eine Unterbringung ohne Fesselung nicht ausreicht, die Gründe für die bisherige Dauer der Fesselung und die Maßnahmen, die zur Beruhigung der Gefangenen oder Unterbrachten getroffen wurden, sind ebenfalls mitzuteilen.

3. Anwendung unmittelbaren Zwangs

Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges, der nicht bereits im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Vorkommnis nach Ziffer I. berichtet worden ist, ist der Abteilung Justizvollzug binnen einer Woche mitzuteilen.

III. Information und Zusammenarbeit mit der Polizei

1. Information und Zusammenarbeit bei außerordentlichen Vorkommnissen

1.1 Bei Vorliegen von Anhaltspunkten

- a) für eine Körperverletzung, die
 - mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs verübt wurde und/oder
 - mit mindestens einem Beteiligten gemeinschaftlich begangen wurde und/oder
 - unter besonders rohem Vorgehen, z.B. Tritte gegen den Kopf, erfolgte und/oder
 - bei der sich nach den Umständen nicht ausschließen lässt, dass sie zu einer tatsächlichen oder dem ersten Anschein nach wahrscheinlichen erheblichen Verletzungsfolge führt,
- b) für jede Straftat (auch Versuch) von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, z. B. Sexualstraftat, Mord und Totschlag, Raub, Erpressung, Brandstiftung sowie
- c) generell bei Todesfällen von Inhaftierten in einer Justizvollzugsanstalt

ist die Polizei unverzüglich telefonisch zu informieren. Dies erfolgt bei Vorfällen in der JVA Billwerder, der JVA Fuhlsbüttel, der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und der Untersuchungshaftanstalt durch Information des Kriminaldauerdienstes (Telefonnummer 428 67 2610) und bei Vorfällen in der JVA Glasmoor und der JVA Hahnöfersand durch Information der örtlich zuständigen Polizeidienststelle.

Bei einer Entweichung aus dem geschlossenen Vollzug oder einer Geisellage erfolgt die Information der Polizei über die Notrufnummer 110. Bei einem Brand, der nicht mit eigenen Mitteln bewältigt werden kann, erfolgt die Information über die Notrufnummer 112.

- 1.2 Der Polizei sind alle Informationen zum Sachverhalt zu geben. Diese entscheidet, ob ein sofortiges Tätigwerden am Geschehensort erforderlich ist. Bis zum Eintreffen der Polizei oder einer Freigabe durch die Polizei ist neben der vorrangigen Versorgung von verletzten Personen der Geschehensort zu sichern und anwesende Gefangene oder Untergebrachte unter Verschluss zu nehmen. Namen von möglichen Zeugen sind vorher zu dokumentieren.
- 1.3 Beweismittel sind von der Polizei sicherzustellen. Es gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Justizvollzugsanstalten, anstelle der Polizei Beweise für ein Strafverfahren zu sichern, es sei denn, dass eine Sicherung durch Vollzugsbedienstete zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr oder eines drohenden Beweismittelverlusts erforderlich ist. Ort, Zeit, Person des Bediensteten und eine Beschreibung des sichergestellten Beweismittels sowie ggfs. weitere bedeutsame Umstände sind zu vermerken. Hiervon sind die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich zu unterrichten.

- 1.4 Bedienstete, die Zeuge eines Vorfalls geworden sind oder die an der Abarbeitung des Vorkommnisses beteiligt waren, geben dazu eine schriftliche Meldung ab, bevor sie am Tag des Ereignisses den Dienst beenden.
- 1.5 Die Anstalt ersucht die Polizei um Mitteilung des dortigen Aktenzeichens. Wird kein Aktenzeichen mitgeteilt, ist davon auszugehen, dass es keinen polizeilichen Ermittlungsvorgang gibt.

2. Information und Zusammenarbeit bei Betäubungsmittelfunden

- 2.1. Jeder Fund von Betäubungsmitteln, auch sogenannte Kleinstmengen, und anderen insoweit verdächtigen Stoffen, insbesondere Tabletten, ist spätestens binnen eines Arbeitstages der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. Anlässlich der Übergabe der gefundenen Stoffe ist gegenüber der Polizei Strafanzeige zu erstatten.
- 2.3 Die Übergabe der gefundenen Stoffe an die Polizei und die Erstattung der Strafanzeige gegenüber der Polizei sind aktenkundig zu machen. Die Übergabe der gefundenen Stoffe an die Polizei erfolgt unter genauer Beschreibung der gefundenen Stoffe und des Fundortes.

3. Information und Zusammenarbeit bei Schusswaffenfunden

- 3.1 Jeder Fund von Schusswaffen, Munition oder Sprengstoff ist spätestens binnen eines Arbeitstags der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Anlässlich der Übergabe ist gegenüber der Polizei Strafanzeige zu erstatten.
- 3.3 Die Übergabe an die Polizei und die Erstattung der Strafanzeige gegenüber der Polizei sind aktenkundig zu machen. Die Übergabe an die Polizei erfolgt unter genauer Beschreibung der gefundenen Schusswaffen und des Fundortes.

IV. Information und Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

1. Der für die Anstalt zuständigen Staatsanwaltschaft sind unverzüglich nach Bekanntwerden alle Vorgänge, die den Verdacht strafbarer Handlungen von Gefangenen oder Untergebrachten begründen, zur strafrechtlichen Überprüfung zuzuleiten. Dies gilt für alle Vorgänge unabhängig von der Art des Bekanntwerdens beispielsweise durch Beobachtung oder schriftliche oder mündliche Mitteilung von Gefangenen, Untergebrachten oder Bediensteten. Dies gilt nicht für Vorgänge, die bereits nach Ziffer III. durch direkte Information der Polizei zu einem polizeilichen Ermittlungsvorgang und Abgabe an die Staatsanwaltschaft geführt haben. Die Pflicht, die Leiterin bzw. den Leiter der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe von Ziffer I. 3. telefonisch vorab zu informieren, bleibt davon unberührt.
2. Alle Fälle des Verdachts strafbarer Handlungen Vollzugsbediensteter, gleichgültig ob zum Nachteil von Gefangenen oder Untergebrachten oder der Allgemeinheit, sind unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens binnen zwei Wochen, der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Überprüfung zuzuleiten.
3. Ist die Staatsanwaltschaft Hamburg zuständig, so erfolgt die Übersendung an die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. den Leitenden Oberstaatsanwalt. Bei Bekanntwerden in der Aufsichtsbehörde leitet diese den Vorgang der Staatsanwaltschaft zu und informiert die betroffene Justizvollzugsanstalt.

V. Anwendung im Jugendarrest

Diese AV ist für den Jugendarrest analog den Regelungen für den offenen Vollzug anzuwenden.

VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 8/2020 vom 28. Mai 2020.

§ 129 HmbStVollzG
§ 123 HmbJStVollzG
§ 96 HmbUVollzG
§ 108 HmbSVVollzG
§ 48 HmbJAVollzG
§ 22 StVollstrO

Vollstreckungsplan

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 55/2025 vom 19. Juni 2025
(Az. 4431/1)

I. Allgemeines

Der Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten der Freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbehörde ist die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Justizvollzug und Recht, Abteilung Justizvollzug.

Vollzugsdauer ist die Zeit, die die verurteilte Person vom Tage der bevorstehenden Aufnahme in die zuständige Vollzugsanstalt an im Strafvollzug zuzubringen hat (§ 23 StVollstrO).

II. Vollzugsanstalten

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –
mit Teilanstalt für Frauen

Dweerlandweg 100
22113 Hamburg
Telefon 040 428 878 – 0
Telefax 040 428 878 221
jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de

2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 488 jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de

3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor
– Anstalt des offenen Vollzuges –

Am Glasmoor 99
22851 Norderstedt
Telefon 040 428 858 – 0
jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de

4. Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
– Anstalt des offenen und geschlossenen Vollzuges –
mit Teilanstalt für Jugendarrest

Hinterbrack 25
21635 Hahnöfersand
Telefon 040 428 36 – 0
Telefax 040 428 36 204
jvahspoststelle@justiz.hamburg.de

5. Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –
mit Außenstelle Bergedorf

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 560
jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de

Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
Außenstelle Bergedorf
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg
Telefon 040 428 91 2519
Telefax 040 428 91 2986
jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de

6. Untersuchungshaftanstalt Hamburg
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Holstenglacis 3
20355 Hamburg
Telefon 040 428 29 – 0 Telefax 040 428 29 345
uhpoststelle@justiz.hamburg.de

III. Aufsichtsbehörde

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Amt für Justizvollzug und Recht
Abteilung Justizvollzug
Drehbahn 36
20354 Hamburg
Telefon 040 428 43 – 0
Telefax 040 427 313 245
poststelle@justiz.hamburg.de

IV. Zuständigkeiten

Es sind einzuweisen für den Vollzug von

Untersuchungshaft			
	Männliche Verhaftete	Unter 21 Jahre	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Über 21 Jahre	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Verhaftete		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Freiheitsstrafe			
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer bis zu drei Jahren, außer die Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg oder die JVA Fuhlsbüttel sind zuständig	JVA Billwerder
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 180a, 181a, 184f, 184g, 184l, 232, 232a oder 233a StGB	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Verurteilung nach den im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB erfassten Straftaten oder nach §§ 232, 232a oder 233a StGB, die während eines vorangegangenen vor höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzuges zu verbüßen war oder eine solche Verurteilung innerhalb von höchstens fünf Jahren vor Strafantritt rechtskräftig geworden ist	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Ersatzfreiheitsstrafe			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Im Anschluss an eine Freiheitsstrafe	In die jeweils für die Verbüßung der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt
	Männliche Verurteilte	Wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist	JVA Billwerder
Sicherungsverwahrung			
	Männliche Verurteilte		JVA Fuhlsbüttel
	Weibliche Verurteilte		Einzelfallentscheidung Einrichtung außerhalb Hamburgs
Jugendstrafe			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand
	Weibliche Verurteilte		JVA Vechta/Niedersachsen
Jugendarrest			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
	Weibliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
Strafarrest (§ 9 Wehrstrafgesetz)			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand

	Männliche Verurteilte	Erwachsene sowie Jugendliche, die sich für eine Unterbringung nach Jugendvollzug nicht eignen	JVA Billwerder
Sonstige Freiheitsentziehungen			
	Weibliche und männliche Personen	Gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig Festgenommene	Untersuchungshaftanstalt
	Männliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauenvollzug Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche und männliche Personen	Unterbringung von gemäß §§ 13 ff. des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommene Personen	Untersuchungshaftanstalt

V. Weitere Zuständigkeiten

1. Über Ziffer IV. hinaus bestehen folgende Zuständigkeiten:

Untersuchungshaft		
	Männliche Verhaftete über 21 Jahre	In geeigneten Fällen: JVA Billwerder
	Weibliche Verhaftete	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Strafgefangene	Entsprechend der Resozialisierungsplanung: JVA Fuhlsbüttel oder Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Strafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen

Vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Jugendstrafgefangene	JVA Hahnöfersand
Sozialtherapie		
	Männliche Strafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 13 Absatz 2 HmbStVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Sicherungsverwahrte gemäß § 12 HmbSVVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 14 Absatz 2 HmbJStVollzG	JVA Hahnöfersand
Freiheitsstrafe		
	Männliche erst- oder zweitinhaftierte Strafgefangene über 30 Jahre mit besonderer Betreuungsbedürftigkeit mit Zustimmung der Sozialtherapeutischen Anstalt	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Strafgefangene der JVA Billwerder, die wegen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Freiheitsstrafe/ Restfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gemäß §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB zu verbüßen haben oder wenn ein entsprechender Vorwurf nach Strafantritt rechtshängig wird oder wenn die Rechtshängigkeit erst nach Strafantritt bekannt wird	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Strafgefangene der JVA Billwerder, die wegen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Freiheitsstrafe/ Restfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gemäß §§ 180a, 181a, 184f, 184g, 184i, 232, 232a oder 233a StGB zu verbüßen haben oder wenn ein entsprechender Vorwurf nach Strafantritt rechtshängig wird oder wenn die Rechtshängigkeit erst nach Strafantritt bekannt wird	JVA Fuhlsbüttel
Ersatzfreiheitsstrafen		
	Männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen, die ausschließlich zu vollziehen sind	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen, die im Anschluss an eine Freiheitsstrafe	JVA Glasmoor

	oder ausschließlich zu vollziehen sind, die sich für den offenen Vollzug eignen	
Offener Vollzug	Weibliche und männliche Strafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
	Männliche Sicherungsverwahrte, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
	Männliche Jugendstrafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand – Jugendvollzug – offener Bereich
Aus dem Jugendvollzug Herausgenommene		
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB verurteilt worden sind	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 180a, 181a, 184f, 184g, 184i, 232, 232a oder 233a StGB verurteilt worden sind	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Jugendstrafgefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind	JVA Glasmoor
	Andere männliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder oder JVA Fuhlsbüttel Maßgeblich für die Zuständigkeit ist, in welcher Anstalt eine Qualifizierungsmaßnahme für die betreffende Person angeboten wird.
	Weibliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen

2. Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abweichend von den Vorschriften der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) findet die Aufnahme von Gefangenen und das folgende Aufnahmeverfahren gem. § 7 HmbUVollzG in der Untersuchungshaftanstalt nur statt, wenn sie zuständige Anstalt nach Ziffer V. ist oder die alsbaldige Verlegung von Gefangenen in die zuständige Anstalt unmöglich ist.

3. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Für den Vollzug der Jugendstrafe bei weiblichen Gefangenen ist die Jugendvollzugsanstalt Vechta nach Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständig.

VI. Zuständigkeit bei trans*-, intergeschlechtlichen und non-binären Personen und Personen mit offenem/diversen Geschlechtseintrag

Die Zuweisung von trans*-, intergeschlechtlichen und non-binären Personen und Personen mit offenem/diversen Geschlechtseintrag erfolgt im Einzelfall nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und Durchführung einer Fallkonferenz unter Berücksichtigung des einschlägigen Handlungsleitfadens und der weiterhin maßgeblichen Zuweisungskriterien.

VII. Verlegungsrichtlinien

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln

- die Unterbringung von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug gemäß § 15 Absatz 1 und Absatz 3 HmbStVollzG und § 16 Absatz 1 und Absatz 3 HmbJStVollzG mit Ausnahme von Verurteilten im Jugendarrest
- von Untergebrachten gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 HmbSVVollzG
- von Untersuchungsgefangenen gemäß § 8 HmbUVollzG.

2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Strafgefangene und Untergebrachte

Entscheidungen treffen

- 2.1 die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von männlichen und weiblichen erwachsenen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.2 die Leitung der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder über die Verlegung von weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.3 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung über die Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen Vollzug.
- 2.4 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung und im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt über die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug.
- 2.5 die Leitung der JVA Glasmoor zur Verlegung und Rückverlegung von erwachsenen männlichen und weiblichen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt. War die Untersuchungshaftanstalt Entsendeanstalt, sind die Gefangenen in die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs zurück zu verlegen.
- 2.6 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erwachsenen männlichen Gefangenen nach Aufnahmeverfahren (§ 13 Absatz 2 HmbStVollzG).
- 2.7 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erst- oder zweitinhaftierten betreuungsbedürftigen männlichen Strafgefangenen über 30 Jahre.
- 2.8 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Rückverlegung oder Verlegung von erwachsenen männlichen Gefangenen und Untergebrachten in den „Regelvollzug“. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt bzw. bei direkt aufgenommenen Gefangenen und Untergebrachten in die sachlich zuständige Anstalt.

- 2.9 die Leitung der JVA Hahnöfersand zur Rückverlegung von männlichen Jugendstrafgefangenen in den „Regelvollzug“.
- 2.10 einvernehmlich die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in den Übergangsvollzug der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg.
- 2.11 die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in außerhamburgische Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.
- 2.12 bei Verlegungen von Gefangenen in oder aus außerhamburgischen Anstalten außerhalb vertraglicher Vereinbarungen entscheidet die Leitung der aufnehmenden oder abgebenden Anstalt über das Vorliegen der Verlegungsvoraussetzungen, die Abteilung Justizvollzug über die Abweichung vom Vollstreckungsplan.
- 2.13 einvernehmlich die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von Gefangenen innerhalb des geschlossenen Vollzugs. Verlegungen zwischen den Anstalten des geschlossenen Vollzuges kommen insbesondere zur Aufnahme oder Fortführung von Qualifizierungsmaßnahmen und entlassungsvorbereitenden Maßnahmen in Betracht.

In streitigen Fällen ist die Abteilung Justizvollzug auf Antrag einer der beteiligten Anstaltsleitungen zu beteiligen. Bei Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug ist bis zur Klärung die Entscheidung der abgebenden Anstalt bindend.

3. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Untersuchungsgefangene

- 3.1 Die Leitung der Untersuchungshaftanstalt trifft die Entscheidung über Verlegungen von männlichen Untersuchungsgefangenen in die JVA Billwerder.
- 3.2 Über Rückverlegungen von Untersuchungsgefangenen entscheidet die Leitung der JVA Billwerder.

VIII. Schlussvorschrift

Die mit diesem Vollstreckungsplan geänderten Zuständigkeiten der Anstalten sind kein Anlass für Verlegungen von Gefangenen und Untergebrachten, wenn keine Verlegungsgründe nach § 15 HmbStVollzG, § 16 HmbJStVollzG und § 13 HmbSVVollzG bestehen.

IX. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt sofort in Kraft und ersetzt die AV Nr. 5/2025 vom 28.01.2025 (4431/1) zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 90 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG und § 22 StVollstrO.

**Zu § 12 HmbStVollzG
§ 13 HmbJStVollzG
§ 32 HmbSVVollzG**

Unterbringung im offenen Vollzug

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 61/2025 vom 24. Juni 2025
(Az. 4400/73)

I. Eignungsprüfung

1. Bei der Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 2 HmbStVollzG, § 13 Absatz 2 HmbJStVollzG sowie § 32 Abs. 4 HmbSVVollzG sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Vollzugs- und Resozialisierungsplan
- b) Zeitdauer bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zur Vermeidung einer Überforderung der inhaftierten Person
- c) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
- d) Vorgegangene Rückverlegungsentscheidungen
- e) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln in den letzten drei Monaten oder eine erhebliche Suchtgefährdung
- f) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge
- g) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
- h) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verbindung zur Organisierten Kriminalität
- i) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
- j) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
- k) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft.

Bei erwachsenen Strafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 184a bis 184c des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu c, e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzugs zu berücksichtigen.

Bei Jugendstrafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 184a bis 184c des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu c, e, h und i die Dauer und die Schwere der begangenen Tat der noch zu verbüßenden Jugendstrafe einzubeziehen.

2. Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind inhaftierte Personen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

II. Verlegung in den geschlossenen Vollzug

1. Inhaftierte Personen, die sich im offenen Vollzug befinden, sind in den geschlossenen Vollzug zu verlegen, wenn sie sich für den offenen Vollzug als ungeeignet erweisen oder wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist.

2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 Absatz 2 HmbStVollzG, § 108 Abs. 2 HmbJStVollzG sowie § 98 Abs. 2 HmbSVVollzG können die inhaftierten Personen in den geschlossenen Vollzug verlegt werden. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist insbesondere das Verhalten im offenen Vollzug zu berücksichtigen.
3. Den inhaftierten Personen ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gründe für eine Verlegung sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekanntzugeben.

III. Allgemeines Verfahren

1. Vor einer Unterbringung im offenen Vollzug ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Unterbringung im offenen Vollzug bestehen. Bei inhaftierten Personen mit einer noch verbleibenden Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr ist die Unterbringung durch Benutzung einer Checkliste (JBV 496) vorzubereiten.
2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen inhaftierte Personen vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Behörden und Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Unterbringung im offenen Vollzug nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.
3. In den Fällen des § 12 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG und § 13 Absatz 3 Satz 2 HmbJStVollzG ist die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.
4. Bei inhaftierten Personen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist sowie bei nach dem HmbSVVollzG Untergebrachten bedarf eine Verlegung in den offenen Vollzug der Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung. Die Anstalt des offenen Vollzugs ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Verlegung zu informieren.
5. Soll nach einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug, die binnen eines vorangegangenen Zeitraumes von neun Monaten getroffen wurde, eine erneute Verlegung in den offenen Vollzug erfolgen, ist die Entscheidung durch die Anstaltsleitung zu zeichnen und die für den Justizvollzug zuständige Abteilung darüber zu informieren.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
Sie ersetzt die AV Nr. 5/2019 zu § 11 HmbStVollzG und HmbJStVollzG vom 21.03.2019.

Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit in Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung der Tilgungsverordnung vom 11. Dezember 2012

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 60/2025 vom 24. Juni 2025
(Az. 1031/11 und 24441/1)

I. Grundsatz

Die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit in Justizvollzugsanstalten erfolgt auf der Grundlage des § 17 Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (HmbStVollzG). Die Vorschrift gilt für alle in Hamburger Justizvollzugsanstalten Ersatzfreiheitsstrafe verbüßende Gefangene.

Eine Vergütung wird für geleistete gemeinnützige Arbeit nicht gezahlt.

Diese AV gilt nicht bei Fortsetzung oder Aufnahme von Beschäftigungsverhältnissen i. S. v. § 18 HmbStVollzG (Arbeit, Berufsausbildung oder berufliche Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt oder Selbstbeschäftigung innerhalb oder außerhalb der Anstalt).

II. Vollstreckungen durch auswärtige Staatsanwaltschaften

Sofern Gefangene Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, deren zu Grunde liegende Geldstrafe durch eine auswärtige Staatsanwaltschaft vollstreckt wird, ist mit der auswärtigen Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob und unter welchen Bedingungen eine Vermeidung oder Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit möglich ist.

III. Vollstreckungen durch die Staatsanwaltschaft Hamburg

1. Die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit (Tilgungsverordnung) vom 11. Dezember 2012 gilt nur für Ersatzfreiheitsstrafe verbüßende Gefangene, deren zu Grunde liegende Geldstrafe durch die Staatsanwaltschaft Hamburg vollstreckt wird.
2. Die Leistung gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung oder Verkürzung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist durch die Staatsanwaltschaft allgemein genehmigt.
Über das Vorliegen eines Härtefalls (s.u.) entscheidet die Vollstreckungsbehörde auf Antrag des/der Gefangenen im Einzelfall.
3. Gemeinnützige Arbeit im Sinne von § 1 Abs. 2 der Tilgungsverordnung vom 11. Dezember 2012 ist eine freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit, die dem allgemeinen Nutzen in der Vollzugsanstalt dient bzw. im öffentlichen Interesse liegt, und sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würde.
4. Beschäftigungsstelle kann die Justizvollzugsanstalt oder eine andere Stelle sein, sofern die Strafverbüßung in einer Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges stattfindet bzw. die Voraussetzungen zur Gewährung von Vollzugslockerungen vorliegen.
5. Durch Ableistung von fünf Stunden (in Härtefällen (s.u.) drei Stunden) gemeinnütziger Arbeit, die nicht zusammenhängend erbracht werden müssen, wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet. Soweit an einem Kalendertag mehr als fünf

bzw. drei Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet wird, wird die geleistete Mehrarbeit auf einen weiteren Tag der Ersatzfreiheitsstrafe angerechnet. Der letzte Tag der gemeinnützigen Arbeit unmittelbar vor der Haftentlassung ist auch dann als vollständig abgeleistet zu bewerten, wenn nur eine reduzierte Arbeitsstundenzahl (unter fünf Arbeitsstunden; in Härtefällen (s. u.) unter drei Arbeitsstunden) geleistet wurde.

6. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn der/die Gefangene nachweislich durch Krankheit oder durch Schwerbehinderung nicht in der Lage ist, der regulären Tagesarbeitszeit von fünf Stunden nachzukommen (weitere Kriterien für die Anerkennung als Härtefall sind in der Tilgungsverordnung benannt). Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet die Vollstreckungsbehörde auf Antrag des/der Gefangenen.
7. Bleibt der/die Gefangene der Arbeit fern, so wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

IV. Angebot der Maßnahme

1. Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen oder die im Anschluss an eine Freiheitsstrafe oder an eine Jugendstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben werden, soll - bei Vollstreckung durch eine auswärtige Staatsanwaltschaft nach vorheriger Abstimmung mit dieser - eine gemeinnützige Arbeit zur Ableistung der Ersatzfreiheitsstrafe angeboten werden. Die geleistete Arbeit wird auf die zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe angerechnet.

Sofern gemeinnützige Arbeit nicht angeboten werden kann ein Platz in der Arbeitstherapie oder eine sonstige Beschäftigung angeboten werden, wobei die jeweiligen individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen sind; insoweit erfolgt keine Anrechnung auf die Ersatzfreiheitsstrafe.

2. Gefangenen, die im Anschluss an eine Freiheitsstrafe oder an eine Jugendstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben und einem regulären, bezahlten Arbeitsplatz zugewiesen sind und keiner Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme nachgehen, sind mit Ende der Freiheitsstrafe von dem Arbeitsplatz abzulösen, auch wenn sie das Angebot einer gemeinnützigen Arbeit ablehnen.
Dies gilt nicht, sofern keine gemeinnützige Arbeit angeboten werden kann.
3. Gefangenen, die im Anschluss an eine Freiheitsstrafe oder an eine Jugendstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben und in einer Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme sind, muss keine gemeinnützige Arbeit zur Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe angeboten werden, damit die Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme fortgesetzt werden kann. Die Entscheidung zwischen Leistung gemeinnütziger Arbeit und Fortführung der Maßnahme erfolgt nach Absprache mit dem/der Gefangenen, die nach Beratung durch die JVA oder durch das Fallmanagement des Übergangsmagements schriftlich in der GPA dokumentiert wird.
4. Eine in der JVA Hahnöfersand während der Verbüßung einer Jugendstrafe laufende Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme soll während der anschließenden Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe dort weitergeführt werden, sofern die Weiterführung in einer anderen JVA nicht zweckmäßiger ist.

V. Weitere Regelungen

1. Die Justizvollzugsanstalt ist dazu angehalten, die/den Gefangene/n bei unentschuldigter Abwesenheit, Abbruch der Arbeit, Ablieferung mangelhafter Arbeitsergebnisse oder Weisungsverstößen weiterhin zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zu motivieren.
2. Der/die Gefangene kann jederzeit die noch nicht getilgte Geldstrafe bezahlen. Bei der

Berechnung des zu zahlenden Betrages ist auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass der letzte Tag der gemeinnützigen Arbeit unmittelbar vor der Haftentlassung als vollständig abgeleistet gilt, wenn nur eine reduzierte Arbeitsstundenzahl (unter fünf Arbeitsstunden; in Härtefällen unter drei Arbeitsstunden) geleistet wurde.

3. Die Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit hemmt die Frist nach § 44 Abs. 1 HmbStVollzG und § 46 Abs. 1 HmbJStVollzG.
4. Während der Ableistung von gemeinnütziger Arbeit besteht Anspruch auf Teilhabegeld in voller Höhe, sofern die Bedürftigkeit gem. § 52 HmbStVollzG und § 53 HmbJStVollzG festgestellt wurde und die weiteren dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Leistung gemeinnütziger Arbeit entspricht dabei dem unverschuldeten Nicht-Erhalt von Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe.
5. Gefangene, die einem Beschäftigungsverhältnis i.S.v. § 18 HmbStVollzG nachgehen und im Anschluss an Freiheitsstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, sollen dahingehend motiviert werden, dass Sie mit der Staatsanwaltschaft eine Ratenzahlungsvereinbarung zur Tilgung der - der Ersatzfreiheitsstrafe zu Grunde liegenden - Geldstrafe treffen. Sofern die Staatsanwaltschaft zu einer solchen Vereinbarung nicht bereit ist, ist zu prüfen, ob gemäß § 4 Abs. 3 HmbResOG die Anregung eines Gnadenverfahrens in Betracht kommt.

IV. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie ersetzt die AV Nr. 7/2020 zu § 34 Abs. 2a HmbStVollzG vom 14.05.2020.

**zu § 78 HmbStVollzG
§ 78 HmbJStVollzG
§ 50 HmbUVollzG
§ 67 HmbSVVollzG**

Durchsuchung

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 62/2025 vom 24. Juni 2025
(Az 4400/73)

I. Durchsuchung von Einrichtungen und Räumen

1. Allgemein

In geschlossenen Justizvollzugsanstalten haben die Vollzugsbediensteten durch unvermutete Durchsuchungen laufend sicherzustellen, dass an sämtlichen Orten, an denen sich Gefangene und Untergebrachte aufhalten, keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung besteht. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung der Unversehrtheit und Vollständigkeit der Einrichtungsgegenstände, Türen, Tore, Gitter, Fenster und Schlösser sowie die Sicherstellung, dass keine Gegenstände vorhanden sind, die für Angriffe oder Fluchtvorbereitungen verwendet werden können. Die Durchsuchungen dieser Bereiche sind in kurzen, regelmäßig wiederkehrenden Abständen durchzuführen.

Im offenen Vollzug sind die nach der Aufgabe der Anstalt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

2. Anlassbezogen im Einzelfall

Bei Gefangenen und Untergebrachten, die als gefährlich eingestuft werden, bei denen im erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht, kann eine tägliche Durchsuchung der von diesen Gefangenen und Untergebrachten genutzten Räumen angeordnet werden. Darüber hinaus sind diese Gefangenen und Untergebrachten ebenso wie ihre Sachen häufiger zu durchsuchen.

II. Körperliche Durchsuchung

1. Allgemeines

Eine körperliche Durchsuchung ist eine Maßnahme zur Kontrolle einer Person und ihrer Bekleidung mit unmittelbarem Körperkontakt durch Abtasten und dem Ziel, verbotene oder gefährliche Gegenstände, Beweismittel oder andere sicherheitsrelevante Objekte am Körper der betroffenen Person festzustellen.

Die Durchsuchung ist unter Wahrung des Schamgefühls durchzuführen.

2. Geschlechterbindung

Durchsuchungen erfolgen regelhaft durch Bedienstete, die derselben geschlechtlichen Zuordnung der zu durchsuchenden Person angehören. Eine Abweichung vom Regelfall ist bei berechtigtem Interesse der zu durchsuchenden Person unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschlechtsidentität möglich. Bei Durchführung einer Durchsuchung sind auch die individuellen Belange der betroffenen Bediensteten zu berücksichtigen. Hierunter sind insbesondere das Schamgefühl sowie die Geschlechtsidentität der Bediensteten zu verstehen.

3. Durchsuchung mit Entkleidung

Die mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung erfolgt in zwei getrennten Phasen:

Phase 1 - Oberkörper: Die Person entkleidet sich im oberen Körperbereich. Die abgelegte Kleidung wird durchsucht. Nach Abschluss der Kontrolle kann die Person den Oberkörper wieder bekleiden.

Phase 2 – Unterkörper: Der oben beschriebene Vorgang wiederholt sich mit dem unteren Körperbereich.

Die Durchsuchung erfolgt in einem geschlossenen Raum ohne Anwesenheit von anderen Gefangenen oder Untergebrachten.

Eine Ausnahme vom 2-Phasen-Modell kann unter strengem Maßstab erfolgen, wenn

- Gefahr im Verzug besteht, z. B. bei akuter Gefahr für die Sicherheit von Personen oder zur Verhinderung der Zerstörung von Beweismitteln.
- Ein begründeter Verdacht vorliegt, dass verbotene Gegenstände oder Beweismittel sowohl im Bereich der Ober- als auch der Unterbekleidung verborgen sind.
- Die Durchsuchung aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in zwei Phasen durchführbar ist.

4. Kontrolle von Körperöffnungen

Eine über die Sichtkontrolle hinaus gehende Untersuchung von Körperöffnungen ist, wegen erhöhten Eingriffsintensität einer solchen Maßnahme, zur das Schamgefühl weniger intensiv berührenden Durchführung durch die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt vorzunehmen.

III. Kontrolle mittels Hand-Metalldetektor

1. Allgemein

Die Verwendung von Hand-Metalldetektoren stellt keine körperliche Durchsuchung dar. Das nahezu ohne Körperkontakt erfolgende Absonden zur Feststellung metallischer Gegenstände greift nicht in die Intimsphäre der kontrollierten Person ein, sondern macht als milderes Mittel ansonsten erforderliche Eingriffe in die Intimsphäre entbehrlich.

2. Durchführung ohne geschlechtsspezifische Zuordnung

Die rein technische Kontrolle erfordert keine geschlechtsspezifische Zuordnung. Kontrollen mit Hand-Metalldetektoren können daher unabhängig vom Geschlecht der zu durchsuchenden Person uneingeschränkt von Bediensteten aller Geschlechter durchgeführt werden.

3. Folgemaßnahmen

Bei Ausschlag des Hand-Metalldetektors notwendige Folgemaßnahmen wie z.B. das Abtasten der betroffenen Körperstelle sind gem. II. durchzuführen.

IV. Umgang mit Untersuchungsgefangenen

Bei der Durchsuchung von Untersuchungsgefangenen ist zu beachten, dass diese aufgrund der Unschuldsvermutung nur unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden dürfen.

Daher ist in jedem Einzelfall streng zu prüfen, auf welche Weise eine Durchsuchung durchzuführen ist. Zur Beurteilung sind alle vorhandenen Informationen heranzuziehen. Dies gilt auch bei der Aufnahme in die Untersuchungshaft. Als Informationen sind u.a. die im Haftbefehl genannten Delikte, Angaben zur Lebenssituation und der Festnahmeort sowie Hinweise Externer (z.B. Polizei) und das Verhalten der Untersuchungsgefangenen zu bewerten.

Im Regelfall, auch wenn keine Informationen vorliegen, ist die Durchsuchung auf ein Abtasten und Absonden zu beschränken.

Eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung erfordert konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein verbotener Gegenstände, ebenso eine Kontrolle der Körperöffnungen.

Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch verbotene Gegenstände, können der Vorwurf eines Betäubungsmitteldelikts, die hinreichend wahrscheinliche Annahme einer Betäubungsmittelabhängigkeit oder des Betäubungsmittelkonsums sowie der Vorwurf eines Gewaltdeliktes oder bekannte vorangegangene Gewaltdelikte sein.

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung am 01. Juli 2025 in Kraft.

Sie ersetzt die AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 58/2014 vom 2. September 2014 (Az. 4400/73).

Nahrungsverweigerung

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 59/2025 vom 24. Juni 2025
(Az: 4400/73)

I.

Nahrungsverweigerung (anhaltende, völlige oder partielle Nahrungs- und / oder Flüssigkeitsverweigerung) ist eine Form der Selbstbeschädigung, mit der die Gefahr einer Verlagerung zu aggressiveren Formen einer Selbstverletzung oder suizidalen Handlungen verbunden sein kann. Im Umgang mit nahrungsverweigernden Gefangenen bzw. Untergebrachten sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

II.

Beginn und Verlauf der Nahrungsverweigerung sind engmaschig zu dokumentieren. Den Gefangenen bzw. Untergebrachten ist mindestens zweimal täglich ein ausreichendes Angebot an Essen anzubieten. Mindestens zwei Liter Flüssigkeit sind täglich zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf sind eine Sonderkostverordnung zu treffen und Nahrungsergänzungstoffe sowie eine Mundbefeuchtung anzubieten.

III.

Für die erforderliche Betreuung von Gefangenen bzw. Untergebrachten, die die Nahrung verweigern, gilt folgendes:

1. Gefangene bzw. Untergebrachte, die die Nahrungsaufnahme verweigern, werden spätestens nach 72 Stunden einer Ärztin / einem Arzt vorgestellt. Wird auch die Aufnahme von Flüssigkeit verweigert, erfolgt die Vorstellung spätestens nach 36 Stunden.
2. Bei jeder Nahrungsverweigerung ist zeitnah, spätestens nach 72 Stunden, eine psychologische und / oder psychiatrische Fachkraft mit dem Ziel hinzuzuziehen, die Motive für die Nahrungsverweigerung und die zugrundeliegende Persönlichkeitsproblematik, einschließlich einer etwaigen Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr, zu erhellten und den Gefangenen bzw. Untergebrachten zu einer Verhaltensänderung zu motivieren.
3. Nach Lage des Einzelfalls ist eine Psychiaterin / ein Psychiater zu beteiligen. Die Intensität der psychologischen und / oder psychiatrischen Betreuung richtet sich nach ihrem Verlauf.
4. Es wird sichergestellt, dass die erforderliche medizinische Beobachtung und Durchführung notwendiger Behandlungsmaßnahmen auch außerhalb der Dienstzeiten des medizinischen Dienstes erfolgen (z. B. am Wochenende und an Feiertagen). Eine Überstellung ins ZKH wird veranlasst, sofern die personellen und sachlichen Möglichkeiten der Stammanstalt für die erforderliche Beobachtung und Behandlung nicht ausreichen.
5. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten sind die Übersetzungshilfe durch andere Bedienstete, durch eine Dolmetscherin / einen Dolmetscher oder durch technische Geräte in Anspruch zu nehmen.
6. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Stelle beauftragt wird, nimmt die für den Gefangenen bzw. Untergebrachten zuständige Vollzugsabteilungsleitung das Fallmanagement wahr.

7. Der Gefangene bzw. Untergebrachte wird um die Unterzeichnung einer Schweigepflichtentbindungserklärung für den Austausch der beteiligten (Fach-)dienste im Rahmen des Fallmanagements gebeten. Bei einer abgelehnten Unterzeichnung gelten die Grundsätze des § 26 HmbJVollzDSG.
8. Im Zuge des Fallmanagements sind Fallkonferenzen einzuberufen, an denen die mit der Betreuung und Versorgung der Gefangenen bzw. Untergebrachten befassten Bediensteten teilnehmen, insbesondere die Bediensteten des medizinischen und des psychologischen Dienstes sowie ggf. die Beraterin / der Berater für interkulturelle Angelegenheiten. Erörtert werden dabei insbesondere das Erfordernis einer Betreuungsanregung, die Verlegung in ein externes Krankenhaus, die Anregung einer Vollstreckungsunterbrechung nach § 455 StPO sowie die Benachrichtigung von Angehörigen oder des Rechtsbeistandes unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht.
9. Nach Beendigung der Nahrungsverweigerung gibt die psychologische oder psychiatrische Fachkraft eine Einschätzung darüber ab, ob gleichwohl die Gefahr von Selbstverletzungen und ggf. auch suizidaler Handlungen besteht. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen zur Stabilisierung der Gefangenen oder Untergebrachten erforderlich sind.
10. Bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder Untergebrachten ist zu prüfen, ob eine medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen des Gefangenen bzw. Untergebrachten zulässig und erforderlich sind. Bereits die Prüfung ist zu dokumentieren.

IV.

Die Berichtspflichten nach der AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 54/2025 vom 19. Juni 2025 zu § 122 HmbStVollzG, § 116 HmbJStVollzG, § 90 HmbUVollzG, § 103 HmbSVVollzG und § 46 HmbJAVollzG bleiben unberührt.

V.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 8/2020 vom 28. Mai 2020.
